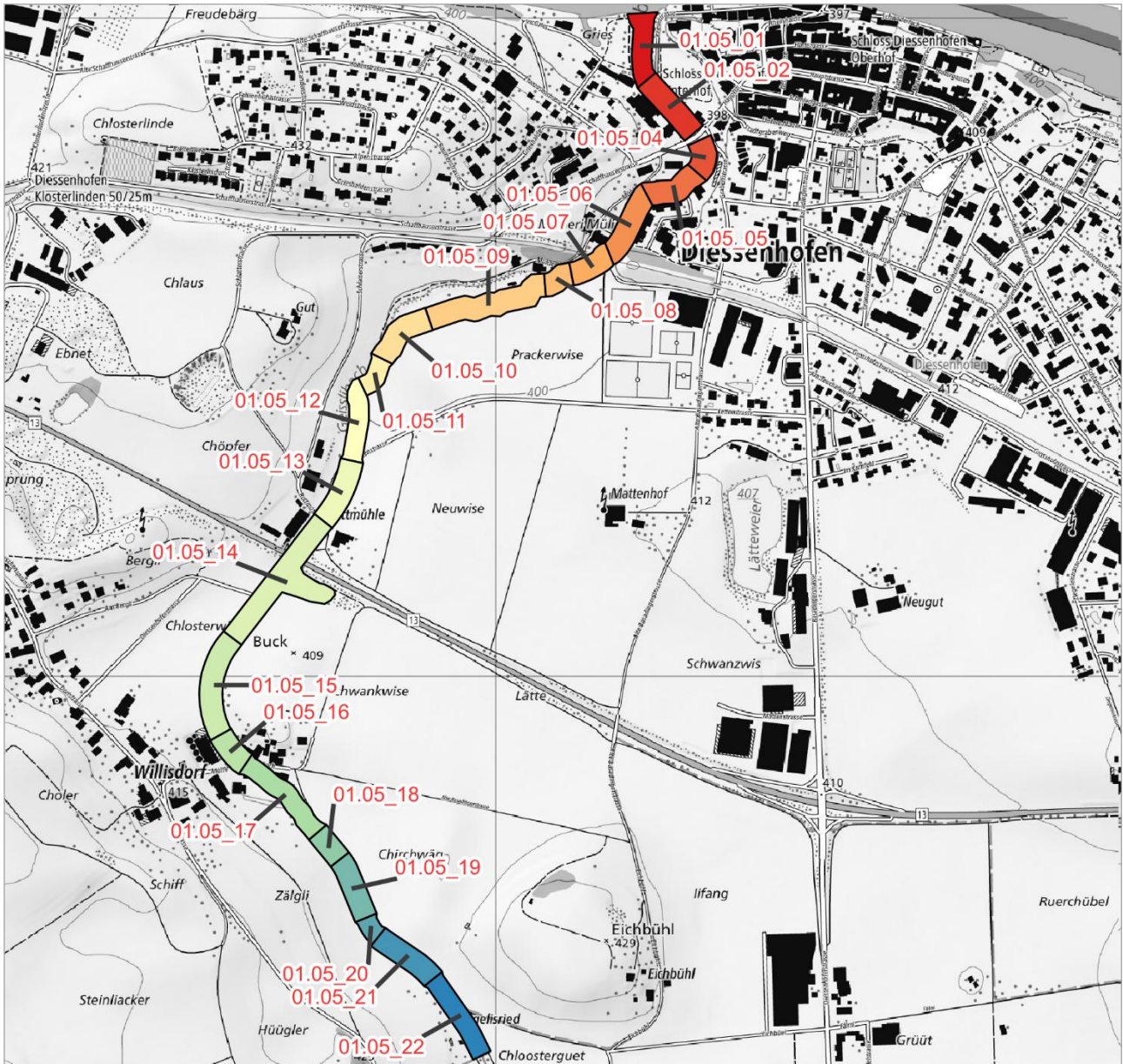




## Grundeigentümergebundene Gewässerraumausscheidung

### Alle Gewässer (ohne Rhein)



## Planungsbericht

nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)

Stand: 18. Februar 2026, Vernehmlassung

Bearbeitung (Nr.2304.3):



Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

## Impressum

### **Auftraggeber**

Stadtrat Diessenhofen  
Hintergasse 49  
Postfach 49  
8253 Diessenhofen

### **Verfasser**

Konradin Winzeler, Projektleitung - Qualitätssicherung  
Michael Kahler, Sachbearbeitung  
Winzeler + Bühl  
Rheinweg 21  
8200 Schaffhausen

Bild Titelseite: Übersicht der Abschnitte des Geisslibaches, eigene Darstellung

## Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
2.1	Ausgangslage und Aufgaben .....	5
2.2	Grundsätzliches Ziel .....	5
2.3	Zweck des Planungsberichts.....	5
2.4	Planungsanlass .....	5
2.5	Planungsgebiet .....	6
2.6	Charakteristik des Gewässers.....	6
2.7	Planungsziel.....	7
<b>3</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>8</b>
3.1	Was ist ein Gewässerraum .....	8
3.2	Rechtsgrundlage.....	9
3.3	Sachgrundlagen .....	15
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zum Gewässerraum</b> .....	<b>26</b>
4.1	Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung.....	26
4.2	Plausibilisierung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes .....	27
4.3	Umgang mit Hochwassergefährdung .....	30
4.4	Asymmetrische Festlegung der Gewässerräume .....	32
4.5	Externe Projekte .....	33
4.6	Festlegung grundeigentümergebundene Gewässerräume, Fließgewässer .....	33
4.7	Festlegung grundeigentümergebundene Gewässerräume, stehende Gewässer .....	40
4.8	Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraumes.....	40
<b>5</b>	<b>Interessenabwägung</b> .....	<b>41</b>
5.1	Einleitung.....	41
5.2	Fall: Erhöhung der Gewässerräume nach Art. 41a Abs.3 lit. c – Natur und Landschaft.....	41
5.3	Fall: Asymmetrische Festlegung der Gewässerräume.....	52
<b>6</b>	<b>Koordination mit den Nachbargemeinden</b> .....	<b>61</b>
<b>7</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>61</b>
7.1	Stadtratsbeschluss.....	61
7.2	Vorprüfung / Vernehmlassung .....	61
7.3	Öffentliche Auflage.....	61
7.4	Genehmigung und Inkraftsetzung.....	61
<b>Anhang</b>	<b>Beurteilung «dicht überbaut»</b> .....	<b>62</b>

### Beilagen

Beilage 1.: Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Beilage 2.: Technische Dokumentation Hochwassersimulation

## Häufig verwendete Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt, Kt. Thurgau
ARE	Amt für Raumentwicklung
AV	Amtliche Vermessung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBU	Departement für Bau und Umwelt TG
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Gewässerschutzverordnung
GWR	Gewässerraum
HEC-RAS	Hydrologic Engineering Center – River Analysis System
HQ100	Hochwasserabfluss mit Wiederkehrperiode 100 Jahre
HQ300	Hochwasserabfluss mit Wiederkehrperiode 300 Jahre
nGSB	Natürliche Gerinnesohlenbreite
NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
PBG	Planungs- und Baugesetz TG
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz TG
RPG	Raumplanungsgesetz CH
RPV	Raumplanungsverordnung
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege TG
WBSNG	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren TG
WBSNV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis

## 1 Zusammenfassung

---

Die hier dargestellte grundeigentümergebundene Ausscheidung des Gewässerraums der Stadtgemeinde Diessenhofen umfasst sämtliche Fliess- und stehenden Gewässer im Gemeindegebiet ohne Rhein. Insgesamt wurden in 27 Gewässerabschnitten Gewässerräume festgelegt und bei 13 Abschnitten auf die Festlegung verzichtet (eingedolte oder im Wald liegende Gewässer). In 6 Abschnitten wird der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt: beim Mülibach (Betriebsführung Kundelfingerhof), beim Geisslibach (bestehende Baulinie) sowie bei zwei weiteren Abschnitten des Geisslibachs (Schutz von Fruchtfolgeflächen). Die asymmetrischen Festlegungen wurden im Rahmen einer Interessenabwägung nach Art. 3 RPV begründet (vgl. Kapitel 5.3). In 5 Abschnitten wurde der Gewässerraum für Natur und Landschaft erhöht (Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV, vgl. Kapitel 5.2). Die Hochwasseranalyse mittels Normalprofilberechnungen zeigt, dass der festgelegte Gewässerraum in allen Abschnitten des Geisslibachs für den Hochwasserschutz bei HQ100 ausreichend dimensioniert ist.

## 2 Allgemeines

---

### 2.1 Ausgangslage und Aufgaben

Gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes<sup>1</sup> haben die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, damit ihre natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Nutzung gewährleistet werden können. Dazu wurde für das gesamte Kantonsgebiet der behördenverbindliche Gewässerraumbedarf festgelegt. Die behördenverbindlichen Gewässerräume sind zu überprüfen und mittels Gewässerraumlinienplänen als Sondernutzungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz eigentümergebunden auszuschneiden, respektive festzulegen.

### 2.2 Grundsätzliches Ziel

Die Gewässerräume dienen der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Sie sind ausreichend zu bemessen, damit sie diese Funktionen wahrnehmen können.

### 2.3 Zweck des Planungsberichts

Mit dem Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)<sup>2</sup> erstattet die erlassende Behörde der Genehmigungsbehörde Bericht über die Ausscheidung der grundeigentümergebundenen Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung, der Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes und des relevanten Bundesrechts sowie der Partizipation der Bevölkerung. Zudem dient er im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens als Erläuterung der Planung.

### 2.4 Planungsanlass

Grund für die Planung ist der Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018, welcher die grundeigentümergebundene Ausscheidung der Gewässerräume bis spätestens 31. Dezember 2026 festschreibt. Die Ausscheidung der Gewässerräume am Rhein ist bereits erfolgt. Die Genehmigung durch das DBU ist derzeit noch ausstehend (Stand: 18. Februar 2026).

Das Planungsbüro Winzeler + Bühl, Schaffhausen, hat vom Stadtrat Diessenhofen mit Entscheid vom 22.04.2025 den Auftrag zur Ausscheidung der grundeigentümergebundenen Gewässerräume erhalten der übrigen Gewässer erhalten.

---

<sup>1</sup> 814.20, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860\\_1860\\_1860/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860_1860_1860/de)

<sup>2</sup> 700.1, Raumplanungsverordnung (RPV) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2000/310/de>

## 2.5 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst alle fliessenden und stehenden Gewässer der Stadtgemeinde Diessenhofen ohne den Rhein.

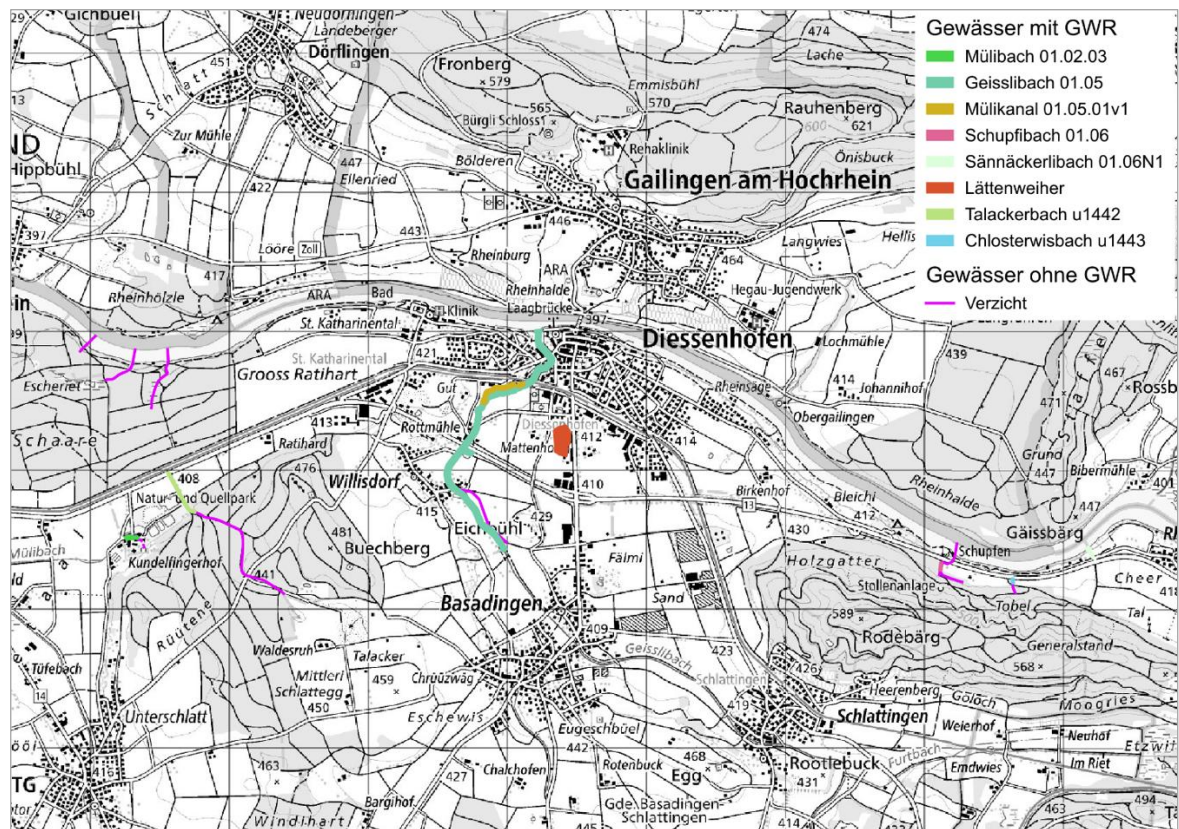


Abbildung 1: Übersicht der Gewässer, eigene Darstellung

Nicht alle Gewässer haben offiziell einen Namen. Da die Identifikationsnummer für den allgemeinen Gebrauch nicht zweckdienlich ist, wurde bei fehlendem Gewässernamen der jeweilige Flurname, welcher am nächsten zum Bach steht, verwendet. Die Namen werden immer mit der entsprechenden Hierarchienummer angegeben.

## 2.6 Charakteristik des Gewässers

Der Geisslibach, welcher beim Bootshafen am westlichen Rand der Altstadt in den Rhein mündet, ist neben dem Rhein das grösste und wichtigste Fließgewässer von Diessenhofen. Sein Einzugsgebiet reicht bis nach Waltalingen und Stammheim und ist mit gut 47 km<sup>2</sup> etwa 5-mal so gross wie die Stadtgemeinde Diessenhofen. Auf Diessenhofer Gebiet weist der Geisslibach keine offenen Gräben oder Zuflüsse auf, diese sind im landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet im Zuge der Meliorationen eingedolt worden. Der längste eingedolte Seitenbach ( $\varnothing$  1'250) ist der über 2 km lange Grütgraben, welcher die Ebene östlich des Geisslibaches auf Basadinger Gemeindegebiet entwässert. Der Geisslibach selbst weist auch innerhalb des Siedlungsgebietes keine Eindolungsstrecken auf, wird aber durch diverse Brücken überdeckt. Die Ufer sind jedoch von Willisdorf an abwärts mit Brettern, Betonelementen oder Steinen verbaut. Oberhalb der Mühle Willisdorf hat der Geisslibach bis über die Gemeindegrenze hinweg Kanalcharakter, auch wenn sich die Strukturen seit dem Rückbau des Wehrs revitalisieren. Der Geisslibach ist zwischen Willisdorf und Basadingen vor rund 80 Jahren aufgrund häufiger Überflutungen und nach langem Hin und Her korrigiert worden. Das teurere Projekt mit einer Sohlenabtiefung und allfälligen Aufhebung des damals schon bestehenden Wehres in Willisdorf kam nicht zum Zug.

Im Kundelfingerhof entspringt der Mülibach, welcher von den ergiebigen Quellen des Buechberges gespeissen wird: Der zweitgrösste Bach der Stadtgemeinde Diessenhofen ist bis zur Gemeindegrenze in Privatbesitz und wird intensiv zur Fischzucht genutzt. Im Bereich der Gastronomie hat der Eigentümer naturnahe Bachläufe erstellt.

Das Gebiet Talacker / Schlattegg wird durch eine Drainage mit  $\varnothing$  700 entwässert. Unterhalb der Buchbergstrasse fliesst das Wasser frei als Waldbach ab, versiegt dann aber bei Trockenzeiten im kiesigen Untergrund. Bei Regenschauern führt der Bach viel Wasser und staut sich im Durchlass unter der Diessenhoferstrasse.

Vom Scharenwald und Rodenberg fliessen einzelne kürzere Bäche oder temporär wasserführende Gräben direkt in den Rhein.

Im Schaarenwald werden durch einzelne Holzschwellen wertvolle Feuchtbiotope erzeugt, Fischgängigkeit hat in diesen Fliessgewässern keine Priorität.

Die Gesamtlänge der offenen Bachläufe auf dem Gemeindegebiet beträgt gut 6.6 km. Davon sind etwa 0.2 km Grenzbäche. Rund 2 km sind eingedolte Bäche.<sup>3</sup>

## 2.7 Planungsziel

Die grundeigentümergebundene Ausscheidung des Gewässerraums der Stadtgemeinde Diessenhofen umfasst sämtliche Fliess- und stehenden Gewässer im Gemeindegebiet, für welche ein Gewässerraum festzulegen ist, ohne den Rhein. Dies betrifft den Geisslibach (Abschnitte 01.05\_01 bis 01.05\_16, ohne eingedolten Abschnitt 01.05\_03), den Mülibach (Abschnitte 01.02.03\_02 und 01.02.03\_04), den Talackerbach (Abschnitte u1442\_02 und u1442\_3), den Schupfibach (Abschnitt 01.06\_02), den Klosterwisbach (Abschnitt u1443\_1), den Mülikanal (Abschnitte 01.05.01V1\_01 bis 01.05.01V1\_06), den Lättenweier (Abschnitt S12\_01) sowie alle weiteren Nebengewässer, sofern nicht eingedolt oder im Wald liegend. Die Abschnitte 01.05\_17 bis 01.05\_21 des Geisslibach werden zugunsten des laufenden Revitalisierungsprojekts Geisslibach 2030 zurückgestellt. Die Beurteilung der Fischzuchtweiher Kundelfingerhof ist durch den Kanton pendent. Der Rhein ist nicht Gegenstand dieser Planung, da dessen Gewässerraum in einem eigenen Verfahren festgelegt wurde. Ziel der Planung ist die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlينien als Sondernutzungsplan der Stadtgemeinde Diessenhofen basierend auf Art. 36a GSchG und Art. 41a/41b GSchV sowie den kantonalen Gesetzen.

---

<sup>3</sup> Unterhaltskonzept Bäche, Fröhlich Wasserbau, 2013

### 3 Grundlagen

#### 3.1 Was ist ein Gewässerraum

Der Gewässerraum bildet den mit dem Gewässer direkt verbundenen Lebensraum. Er besteht bei Fließgewässern aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen (vgl. Abb. 2).

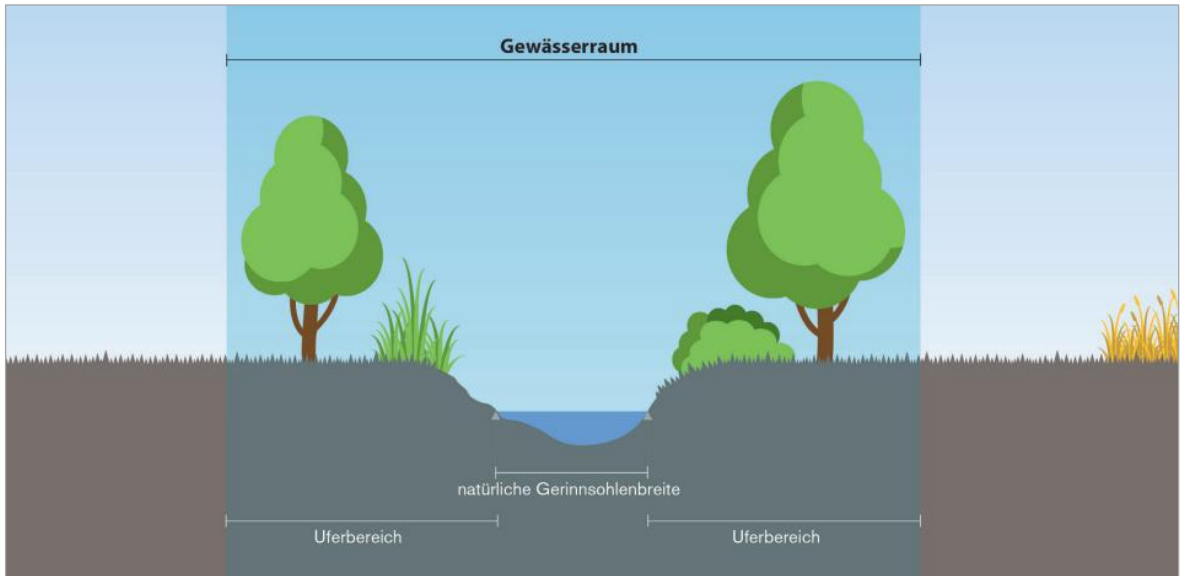


Abbildung 2: Gewässerraum im Querschnitt, (Planungsgrundlage Gewässerraumlinien, umwelt.tg.ch)

#### Gewässerraum als Korridor

Vielerorts wurde den Gewässern in der Vergangenheit der Gewässerraum durch Verbauungen, Begradigungen und Eindolungen entzogen. Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Dazu wird entlang oberirdischer Gewässer ein Korridor festgelegt, der dem Gewässer zur Verfügung steht. Darin muss das Gewässer nicht zwingend in der Mitte liegen. Die Festlegung des Gewässerraums als Korridor ermöglicht es, diesen an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.



Abbildung 3: Gewässerraum als Korridor zwischen den Gewässerabstandslinien

### Benötigter Raum

Gewässer benötigen Raum, damit sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. Ein ausreichender Gewässerraum für die natürliche, räumliche und zeitliche Entwicklung des Gewässers heisst:

- Ausreichender Querschnitt zur Sicherstellung der Hochwasserabflüsse, des Geschiebetransports sowie der Entwässerung des Kulturlandes und der Siedlung.
- Genügend Raum zur Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen.
- Genügend Raum für das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume.
- Genügend Raum zur Erholung der Bevölkerung sowie zur Wahrnehmung und Identifikation mit der Kulturlandschaft.
- Ausreichender Abstand der Bodennutzung vom Fließgewässer zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung.

### Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gerinnesohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnitts. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen (mittleren Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von zwei bis fünf Jahren) umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Verbaute und eingetiefte Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf.

## 3.2 Rechtsgrundlage

### 3.2.1 Rechtsgrundlagen Bund

#### Gewässerschutzgesetz

Der Auftrag zur grundeigentümergehörigen Ausscheidung der Gewässerräume ergibt sich zunächst aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [GSchG, SR 814.20].

#### **Art. 36a Gewässerraum**

<sup>1</sup> Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

**Gewässerschutzverordnung**

Die minimalen Gewässerraumbreiten für Fließgewässer sind in Art. 41a, die konkreten, zulässigen Nutzungen in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung [GSchV<sup>4</sup>, SR 814.201] festgelegt:

**Art. 41a: Minimale Gewässerraumbreite**

<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- |                                   |       |  |
|-----------------------------------|-------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 1 m | 11 m                                     |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 1–5 m | 6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m |
| c. natürliche Gerinnesohlenbreite | > 5 m | natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m    |

<sup>2</sup> In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- |                                   |        |  |
|-----------------------------------|--------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 2 m  | 11 m                                       |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 2–15 m | 2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m |

<sup>3</sup> Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

<sup>4</sup> Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
  1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und
  2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

[...]

<sup>5</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

<sup>4</sup> 814.201, Gewässerschutzverordnung (GSchV) [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863\\_2863\\_2863/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863_2863_2863/de)

**Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer**

<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

<sup>2</sup> Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

<sup>3</sup> Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

**Art. 41c extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums**

<sup>1</sup> Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a<sup>bis</sup> zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unbebauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

**3.2.2 Rechtsgrundlagen Kanton**

Im Kanton Thurgau ist die Festlegung und der Umgang mit dem Gewässerraum im Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG; RB 721.1] und in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNV; RB 721.11] sowie im Planungs- und Baugesetz [PBG; RB 700] geregelt.

## **Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG; RB 721.1]**

### **§ 2 Grundlagen**

<sup>1</sup> Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden behördenverbindliche Grundlagen für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich [...] 4. für die Festlegung des Gewässerraumes; [...].

[...]

### **§ 34 Gewässerraumlینien**

<sup>1</sup> Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer legen die Gemeinden auf Basis der Grundlagen gemäss § 2 Gewässerraumlینien fest.

<sup>2</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird bei eingedolten Gewässern in Landwirtschaftszonen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. In den weiteren in Artikel 41a Absatz 5 und Artikel 41b Absatz 4 der Gewässerschutzverordnung genannten Fällen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

<sup>3</sup> Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlینien gelten § 5 Absätze 2 – 5 sowie die §§ 6 und 29 – 31 des Planungs- und Baugesetzes.

### **§ 35 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes**

<sup>1</sup> Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes richtet sich nach Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung.

<sup>2</sup> Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum bedürfen der Zustimmung des Kantons, soweit sie nicht in einem anderen Verfahren nach diesem Gesetz beurteilt werden.

## **Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNV; RB 721.11]**

### **§ 16 Gewässerraum beim Bodensee und Untersee**

<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraumes für den Bodensee und den Untersee wird ab dem Hochwasserprofil gemäss § 20 dieser Verordnung gemessen.

### **§ 17 Gewässerraum bei Grenzgewässern**

<sup>1</sup> Die Abgrenzung des Gewässerraumes bei Grenzgewässern hat im Einvernehmen mit den ausserkantonalen Behörden zu erfolgen.

### **§ 18 Verfahrenskoordination**

<sup>1</sup> Korrektionsverfahren nach § 18 des Gesetzes sind mit dem Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlینien nach § 34 Absatz 3 des Gesetzes zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der Entscheide zu koordinieren.

### **§ 19 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes**

<sup>1</sup> Das Amt für Umwelt entscheidet nach Anhörung der massgebenden kantonalen Fachstellen über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum gemäss § 35 Absatz 2 (WBSNG) des Gesetzes.

**Planungs- und Baugesetz [PBG; RB 700]**

Das PBG enthält zu den Abstandsvorschriften zu Gewässern folgende Bestimmung:

**§ 76 Gewässer**

<sup>1</sup> Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weiher und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorsehen.

**Regierungsratsbeschluss zur Festlegung des behördenverbindlichen Gewässerraumbedarfs**

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 wurde der behördenverbindliche Raumbedarf für die Gewässer durch den Kanton festgelegt. Für die behördenverbindlichen Gewässerräume der Bäche wurde durch den Kanton eine GIS-Analyse erstellt. Dieser Gewässerraum muss überprüft und plausibilisiert werden. <sup>[6]</sup>

**Kantonaler Richtplan**

Der Kantonale Richtplan (Stand: Juni 2020) enthält insbesondere folgende Festlegungen:

**Planungsgrundsatz 2.9 C**

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum).

**Planungsauftrag 2.9 A**

Die Gemeinden legen den Gewässerraum mittels Gewässerraumlinien grundeigentümergebunden fest.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AfU, ARE)

Termin: 2026

### 3.2.3 Rechtsgrundlagen der Stadt

#### Kommunaler Richtplan (Auflage Auszug noch nicht rechtsgültig)

Der Auftrag zur eigentümergebundenen Ausscheidung/Festlegung der Gewässerräume ist im revidierten kommunalen Richtplan (noch nicht RG) wie folgt definiert:

<b>2.5 Festlegen der Gewässerräume</b>							
<i>Ausgangslage</i> [Quelle: AfU-TG]	<p>Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung von Gewässern in Kraft. Art. 36a GSchG (SR 814.20) verpflichtet die Gemeinden, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften des Bundes in zwei Phasen umgesetzt:</p> <p>In der ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fliessende und stehende Gewässer unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. Festgelegt ist er in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer", die der Regierungsrat am 18. Dezember 2018 verabschiedet hat.</p> <p>In der zweiten Phase legen die Gemeinden, auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs, den grundeigentümergebundenen Gewässerraum bis Ende 2026 fest. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung mittels Gewässerraumlagen (Baulinienplan).</p>						
<i>Planungsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Festlegen der Gewässerräume mittels Gewässerraumlagen im Sondernutzungsverfahren.</li> <li>– Koordination mit bestehenden Sondernutzungsplänen.</li> </ul>						
<i>Massnahmen</i>	<p>Der Gemeinderat sichert, soweit nötig, den grundeigentümergebundenen Raumbedarf seiner Gewässer mittels Gewässerraumlagen gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1).</p> <p>Mit der Festlegung der Gewässerraumlagen sind allfällige Widersprüche zu bestehenden Sondernutzungsplänen auszuräumen (vgl. Abhängigkeiten).</p> <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="padding: 2px;">Vororientierung</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="padding: 2px;">Zwischenergebnis</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">X</td> <td style="padding: 2px;">Festsetzung</td> </tr> </table>		Vororientierung		Zwischenergebnis	X	Festsetzung
	Vororientierung						
	Zwischenergebnis						
X	Festsetzung						
<i>Realisierungszeitraum</i>	gemäss Terminliste						
<i>Hinweise zum Vorgehen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlagen gelten § 5 Abs. 2 bis 5 sowie §§ 6 und 29 bis 31 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700).</li> <li>– Auf die Festlegung des Gewässerraumes kann gemäss § 34 WBSNG verzichtet werden. Der Verzicht ist auf dem Gewässerraumlagenplan mit einem Symbol zu kennzeichnen und muss im Planungsbericht abgehandelt werden.</li> <li>– Die kantonale Frist für die Inkraftsetzung der Gewässerraumlagen wurde auf den 31.12.2026 festgelegt (RRB Nr. 1074 vom 18.12.2018).</li> </ul>						

### Zonenplan vom 4. März 2024

Die Stadtgemeinde Diessenhofen verfügt ohne Rhein über ca. 4.5 km Fliessgewässer. In der Tabelle 1 werden die drei Hauptläufe inklusive ihrer Seitenarme anhand der geteilten Grenze je Nutzungszone aufgeführt. Dabei wurden jeweils beide Ufer mitgezählt, auch wenn diese in derselben Zone liegen, da ein Gewässer nicht nur eine Linie, sondern eine Fläche darstellt.

Tabelle 1: Ans Gewässer angrenzende Zonen (in km)

	Zone	Kürzel	Mülibach 01.02.03	Talackerbach u1442	Geisslibach 01.05
<b>Bauzone</b>	Dorfzone Willisdorf	D			0.19
	Kundelfingerhof	KH	0.34		
	Wohnzone	W2b			0.29
	Wohnzone	W3			0.3
	Wohn und Arbeitszone	WA3			0.15
<b>Nicht- bauzon</b>	Landschaftsschutzzone	LS			8.97
	Landwirtschaftszone	LW		0.29	
<b>Hinweise*</b>	Strassen innerhalb Bauzone	SB			0.13
	Strassen ausserhalb Bauzone	SnB		0.5	0.15
	Bahn ausserhalb Bauzone	BA			
	Wald	WD		0.24	3.49
<b>Total</b>			<b>0.34</b>	<b>1.03</b>	<b>16.37</b>

\*) dies sind keine Zonen im Sinne einer Nutzungszone, sondern überlagernde Hinweise.

## 3.3 Sachgrundlagen

### 3.3.1 Behördenverbindlicher Gewässerraum

Der behördenverbindliche Raumbedarf wurde mittels GIS-Analyse ermittelt. Er wird als Fläche pro Abschnitt dargestellt. Zur Bestimmung des Raumbedarfs der grossen Flüsse Sitter und Rhein wurde die vom BAFU unterstützte Methode nach Roulier angewendet.

Die vom Regierungsrat am 18. Dezember 2018 verabschiedete Fachkarte «behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer», dient als Grundlagen für die vorliegende grundeigentümergebundene Umsetzung sowie für die Beurteilung von Planungs- und Baugesuchen und die Planung von Wasserbauprojekten.

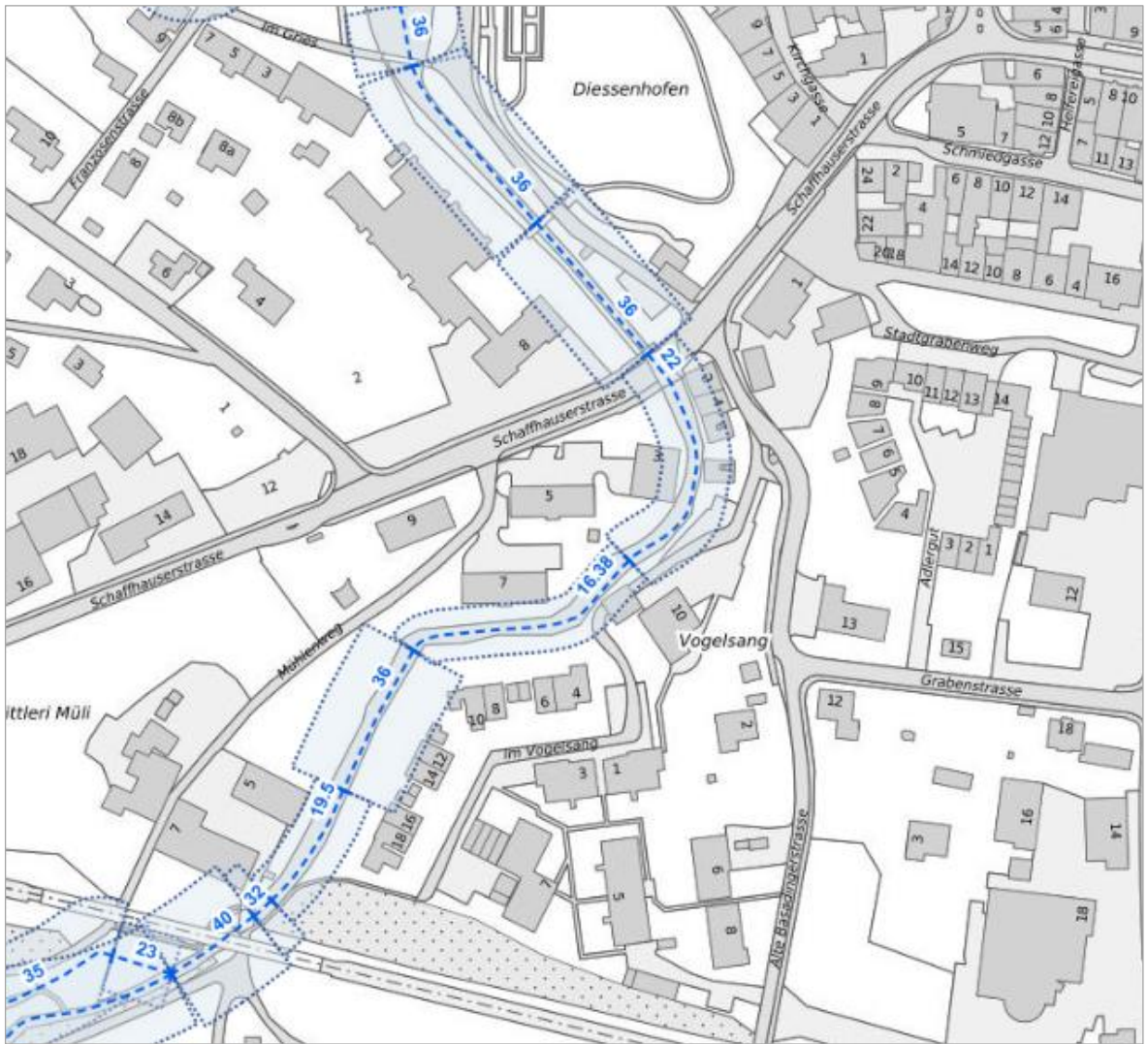


Abbildung 4: Behördenverbindlicher Gewässerraum am Beispiel Geisslibach (blau); map.geo.tg.ch

### 3.3.2 Strategische Revitalisierungsplanung Kanton Thurgau

Die strategische Revitalisierungsplanung dient zur Planung und Priorisierung von Revitalisierungsprojekten im Kanton Thurgau. Dabei wurde jedem Gewässer ein Revitalisierungsnutzen zugewiesen. Dieser setzt sich aus dem zu erbringenden Aufwand und dem ökologischen Nutzen zusammen.



Abbildung 5: Revitalisierungsplanung Stadtgemeinde Diessenhofen, rot = hoch, blau = mittel, gelb = gering; grau = keine Angaben, ohne Rhein; Quelle: map.geo.admin.ch

### 3.3.3 Gebiete gemäss Art. 41a Abs 1 GSchV

Gemäss Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung gelten in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten höhere minimale Gewässerraumbreiten als in den übrigen Gebieten.

Die davon im Projektperimeter betroffenen Gebiete können dem Bericht «Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV – Beschrieb Geodaten», Amt für Umwelt des Kantons Thurgau, 27.07.2018, entnommen werden. Sie sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Gebiete nach Art. 41a Abs. 1 GSchV in der Stadtgemeinde Diessenhofen

Inventar, Grundlage	Schutzgebietsart	Nr.	Name
BLN	Landschaft von nationaler Bedeutung	1411	Untersee – Hochrhein
Kantonaler Richtplan	Vernetzungskorridor	551	Geisslibach von Schlattlingen bis Diessenhofen
		601	Rhein Region Diessenhofen
	Naturschutzgebiete		Lättenweiher

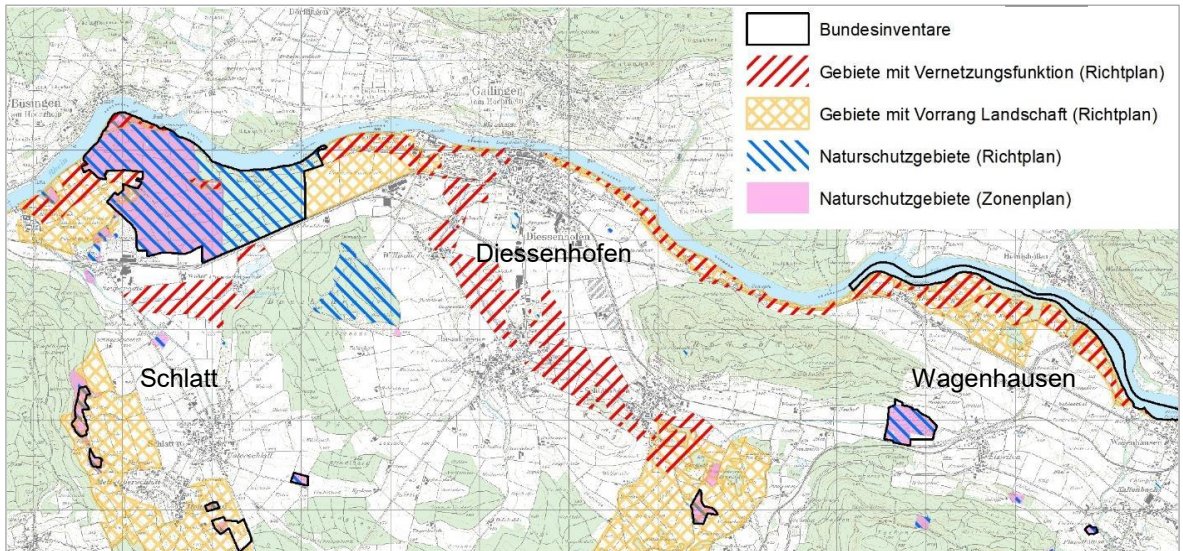


Abbildung 6: Übersicht über die Natur- und Landschaftsschutzgebiete aus dem Bericht Ufersanierung Hochrhein.

### 3.3.4 Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Gewässern

Die Schlüsselkurve ist eine Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fließgewässern. Sie wurde 2001 in der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern»<sup>5</sup> und im Faltblatt «Raum den Fließgewässern»<sup>6</sup> publiziert und 2003 in das Leitbild Fließgewässer<sup>7</sup> übernommen.

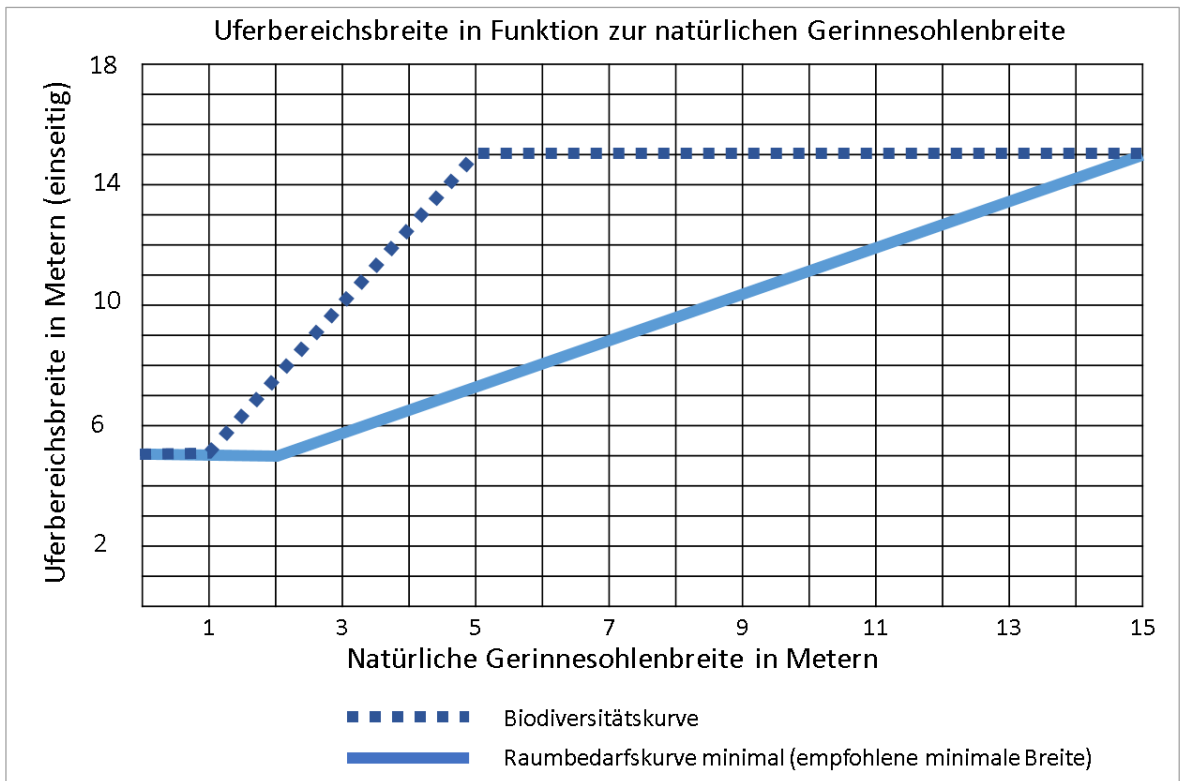


Abbildung 7: Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Fließgewässern; Quelle gemäss Fusszeilen

<sup>5</sup> BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fließgewässern. VU-7515-D

<sup>6</sup> BWG, 2000: Raum den Fließgewässern. Eine neue Herausforderung. Faltblatt DIV-7513-D

<sup>7</sup> BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fließgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. DIV-2703-D

Die Schlüsselkurve bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Metern und ist abhängig von der natürlichen Breite der Gerinnesohle. Der Uferbereich soll einen schadlosen Abfluss von Hochwasser, genügend Raum für Strukturvielfalt, natürliche Lebensgemeinschaften, Raum für die Erholungsnutzung und genügend Abstand zur Bodennutzung durch den Menschen sicherstellen (zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen).

Es wird unterschieden zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist (Raumbedarfskurve) und der Breite, die zur Förderung der Biodiversität erforderlich ist (Biodiversitätskurve). Die Biodiversitätsbreite fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren mehr Raum benötigt wird.

Die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer gemäss Artikel 41a GSchV orientiert sich an dieser Schlüsselkurve. So unterscheidet auch die Gewässerschutzverordnung zwischen Gewässern in Biotopen, Moorlandschaften, Naturschutzgebieten und ähnlichem (Biodiversitätskurve) und den Gewässern ausserhalb solcher Gebiete (Raumbedarfskurve minimal).<sup>[8]</sup>

### 3.3.5 Konflikte mit anderen Planungsinstrumenten

Von den bestehenden Planungsinstrumenten liegen zwei im Bereich der Gewässerräume. Zum einen der Gestaltungsplan Fischzucht Kundelfingerhof zum anderen der Baulinienplan Geisslibach auf der Parzelle 425.

Beim Gestaltungsplan Geisslibach ist der asphaltierte Parkplatz betroffen, für welchen die Besitzstandsgarantie gilt. Der Gestaltungsplan muss nicht angepasst werden, da die vorgeschriebene Nutzung aufgrund der Besitzstandsgarantie weiterhin möglich ist.

Der Stadtrat hat entschieden, bei beiden Abschnitten den Gewässerraum asymmetrisch festzulegen, eine Interessenabwägung findet sich im Kapitel 5.

Dadurch müssen keine Planungsinstrumente angepasst werden.

### 3.3.6 Fruchtfolgeflächen und ÖLN

Nach Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche und muss kompensiert werden. Gemäss Art. 41<sup>c bis</sup> GSchV «Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum» können die betroffenen Fruchtfolgeflächen jedoch weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Dieser Widerspruch wurde durch das Bundesgericht<sup>8</sup> zugunsten von Art. 41<sup>c bis</sup> GSchV geklärt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. In Art. 41c Abs. 2–4 GSchV wird dargelegt, welche landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraumes erlaubt ist. Die Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau werden aktuell überprüft.

---

<sup>8</sup> BGE (Urteil 1C\_15 / 2019 vom 13.12.2019)

Tabelle 3: Von Gewässerräumen betroffene Fruchtfolgeflächen je Zonenart und Ackerland

Nutzungszonen gemäss Zonenplan	Summe der Fruchtfolgeflächen (m <sup>2</sup> )
Arbeitszone	1'750
Gewässer	644
Landschaftschutzzone	6'296
Landwirtschaft	3'231
Strassen nicht im Baugebiet	5'317
Wald	237
Weiherzone Kundelfingerhof	1'335
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>18'810</b>

Nach ÖLN ist ein in der Regel 6 m breiter Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern erforderlich, der ganzjährig aus einem sichtbaren Grün- oder Streuflächenstreifen bestehen muss. Er variiert je nach topographischen Verhältnissen. Vorhandene Ufergehölze oder Wege können Teil des Pufferstreifens sein. Auf den ersten 3 m des Streifens dürfen keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Auf den zweiten 3 m sind Düngung und gezielte Unkrautbekämpfung erlaubt, ausser im Biolandbau. Diese Bestimmungen gelten unabhängig von Eigentumsverhältnissen. Falls ein Gewässerraum festgelegt ist, gilt das Düngeverbot für den gesamten Gewässerraum.<sup>9</sup> Bei der Abwägung der Interessen der Landwirtschaft (Fruchtfolgeflächen für intensiven Ackerbau) mit den Interessen des Gewässerschutzes (Gewässerraum) ist folglich zu berücksichtigen, inwiefern die intensiv bewirtschafteten Flächen (unter Berücksichtigung der ÖLN-Pufferstreifen) tatsächlich abnehmen.



*Abbildung 8: Beispiel für Fruchtfolgeflächen im Bachbett (rosarote Färbung), Gewässerraum und Pufferstreifen nach ÖLN; eigene Darstellung*

Wo immer möglich wurde der Gewässerraum auf die Ackergrenze der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche gelegt, um Fruchtfolgeflächen und Ackerland zu sichern. Als Grundlage diente der Datensatz «Nutzungsflächen» (Kanton Thurgau, Landwirtschaftsamt), welcher die landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) und Direktzahlungsverordnung (DZV) abbildet.

### 3.3.7 Gebiete «dicht überbaut»

#### Ausgangslage

Der Begriff «dicht überbaut» wurde mit der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt und ist damit Teil des Bundesrechts. Dies bedeutet, dass die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Kriterien zur Bestimmung von «dicht überbaut» zwingend beachtet werden müssen. Es wurde mit Absicht ein anderer Begriff als der im Raumplanungsrecht verwendete Begriff «weitgehend überbaut» eingeführt, um dem Sinn und Zweck der Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Dicht überbaute Gebiete hängen eng mit dem Gewässerschutz zusammen und sind auf die Situation der Überbauung und den Spielraum für das Gewässer auszulegen. Insofern sind dicht überbaute Gebiete nicht nur in den grossen Agglomerationen anzutreffen, sondern können auch in Dörfern, zum Beispiel in der Kernzone oder im Hauptsiedlungsgebiet, vorkommen.

#### Hochwassergefährdung

Mit der Entscheidung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» gilt oder nicht, ist weiterhin nicht geprüft, ob und inwieweit eine Reduktion der Gewässerraubbreite im Einzelfall tatsächlich zulässig ist. Dazu muss nachgewiesen werden, dass der Schutz vor Hochwasser auch mit einer Anpassung der Gewässerraubbreite an die baulichen Gegebenheiten gewährleistet ist. Auch der nötige Zugang für den Unterhalt eines Gewässers, das heisst, für regelmässig erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser, muss zwingend sichergestellt sein. Zudem darf das Eingreifen in Hochwassersituationen nicht verhindert werden. In solchen Fällen müssen Fahrzeuge im Gewässerraum verkehren können, um etwa Treibholz zu entnehmen, welches zu Verklausungen führen könnte. Die Raumverhältnisse für das Gewässer bleiben aufgrund der bestehenden Anlagen mit Bestandschutz nach § 94 PBG TG auch auf lange Sicht beengt. Daher kann in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraubes den baulichen Gegebenheiten nur dann angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV). Gebiete können auch als «dicht überbaut» ausgewiesen werden, ohne dass es zu einer entsprechenden Reduktion des Gewässerraubes kommt.

#### Geprüfte Gebiete

Aufgrund ihrer Nähe zu Gewässern wurden folgende Gebiete geprüft:

- Der Stadtteil Diessenhofen betroffen durch den Geisslibach in den jeweiligen Abschnitten
- Der Weiler Rottmühle betroffen durch den Geisslibach
- Willisdorf betroffen durch den Geisslibach
- Kundelfingerhof betroffen durch den Mülibach

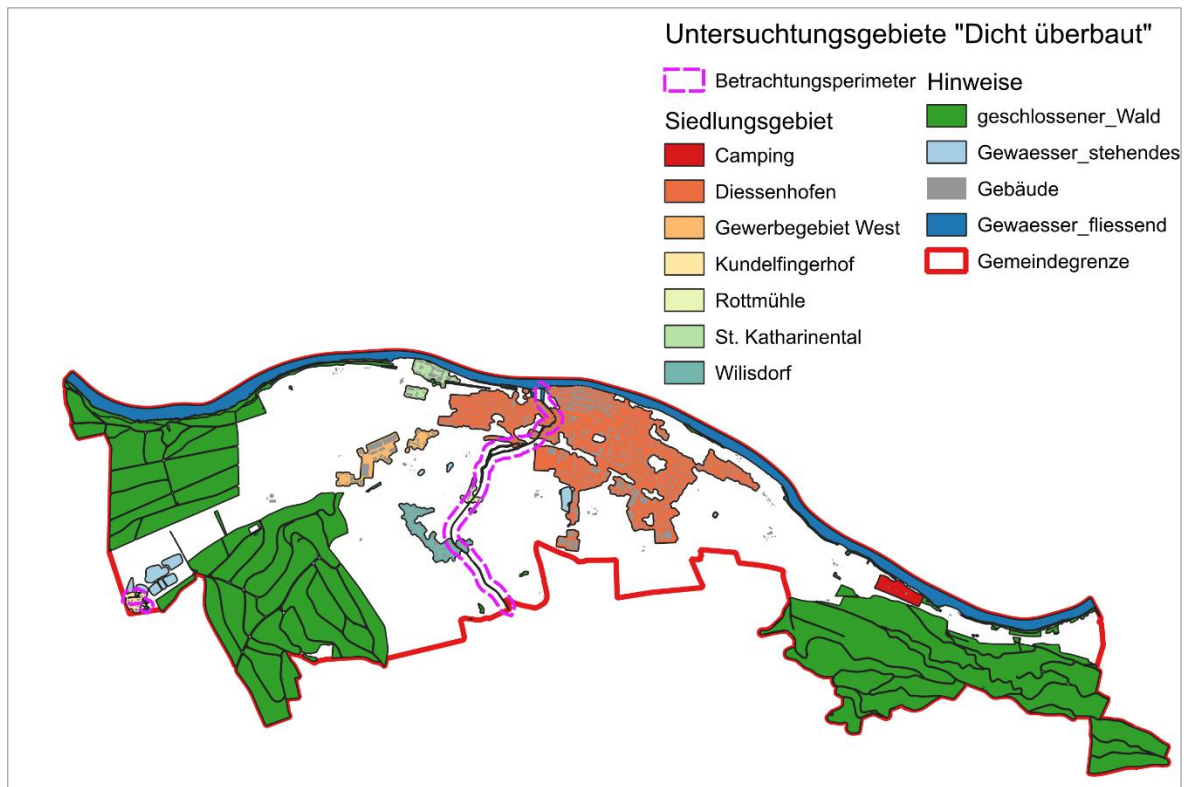


Abbildung 9: Untersuchungsgebiete für «dicht überbaut»; eigene Darstellung

Für die Beurteilung, welche Gebiete als dicht überbaut gelten können, wurden folgende Grundsätze gemäss den Entscheiden des Bundesgerichts verwendet.<sup>10</sup> Ein Gebiet muss nicht zwingend alle Grundsätze erfüllen, entscheidend ist die Gesamtsituation. Eine tabellarische Auflistung findet sich im Anhang: Tabelle 8: Tabellarische Beurteilung «dicht überbaut» auf der Seite 62.

- **Betrachtungspereimeter:** Die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, erfordert einen ausreichend grossen Betrachtungspereimeter. In kleineren Gemeinden schliesst dies oft das gesamte Gemeindegebiet ein, wobei der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers liegt.
- **Überbauung im Betrachtungspereimeter:** Hierbei wird bewertet, ob die Überbauung innerhalb des festgelegten Betrachtungspereimeters als dicht angesehen werden kann. Es geht um die allgemeine Bebauungsdichte in diesem Bereich.
- **Periphere Lage:** Bewertet, ob das Gebiet peripher gelegen ist und nur wenige überbaute Parzellen aufweist, die an grosse Grünräume angrenzen.
- **Angrenzung an Grünräume:** Untersucht, ob das Gebiet an grosse Grünflächen oder naturbelassene Bereiche grenzt, was gegen eine Einstufung als «dicht überbaut» spricht.
- **Verbauung des Ufers:** Beurteilt, ob das Ufer verbaut ist oder ob es Möglichkeiten zur Aufwertung gibt. Eine reine Verbauung des Ufers reicht nicht aus, um das Gebiet als «dicht überbaut» zu klassifizieren.
- **Raumplanerisches Interesse:** Untersucht, ob ein Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums besteht, insbesondere im Sinne einer Verdichtung nach innen.
- **Lage in Zentrums-/Kernzone:** Prüft, ob das Gebiet in einer Zentrums- oder Kernzone oder in einem Entwicklungsschwerpunkt liegt, was auf ein raumplanerisches Interesse an Verdichtung hindeutet.
- **Bauliche Verdichtung:** Bewertet, ob das Gebiet für eine bauliche Verdichtung prädestiniert ist oder einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung entspricht.

<sup>10</sup> BGE 140 II 428 E. 7, BGE 140 II 428 E. 8, 140 II 437 E. 5, 6 BGE 140 II 437 E. 5.3, 7 BGE 140 II 428 E. 7, 8 BGE 140 II 428 E. 8, 9 BGE 140 II 437 E. 5.4, 10 BGE 143 II 77 E. 2.8

- **Hohe Ausnützung:** Bezieht sich darauf, ob das Gebiet in einer Zone mit hoher Ausnützung liegt, was auf eine hohe vorhandene oder potenzielle Bebauungsdichte hinweist.
- **Vorhandene Bauten und Anlagen:** Untersucht, inwieweit das Gebiet bereits mit Bauten und Anlagen überstellt ist.
- **Ausnützung der Umgebung:** Bewertet, ob die Grundstücke in der Umgebung baulich weitgehend ausgenützt sind.
- **Grünraumtangierung:** Prüft, ob das Vorhaben bedeutende, siedlungsinterne Grünräume tangiert.
- **Ufervegetation:** Beurteilt, ob am Ufer naturbelassene Vegetation oder grosse Grünflächen vorhanden sind.
- **Ufernahe Bebauung:** Untersucht, ob Bauten und Anlagen direkt ans Ufer grenzen.

## Resultate

Von den vier untersuchten Abschnitten gilt keines der Gebiete als dicht überbaut. Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Gebiete detailliert gewürdigt. Eine tabellarische Auflistung der geprüften Punkte ist 0 aufgeführt.

### Detaillierte Würdigung der Gebiete

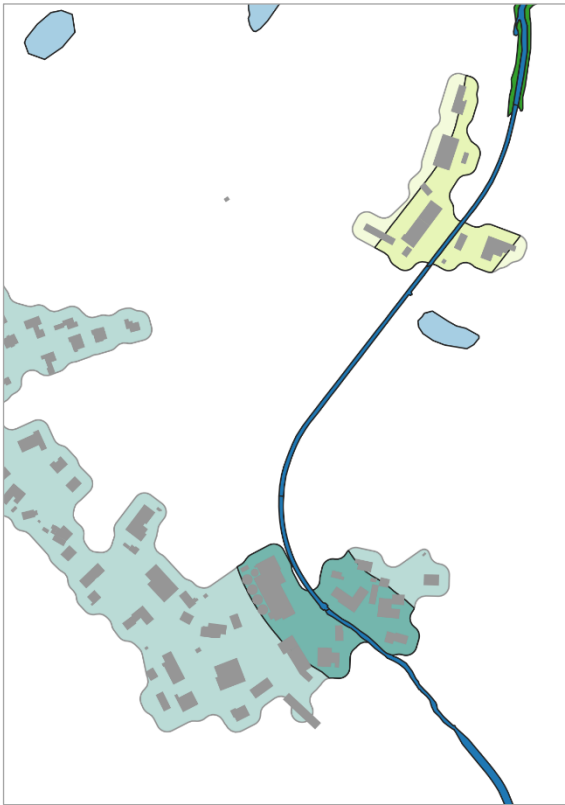
#### «Diessenhofen»



Das Gebiet «Diessenhofen» liegt nahe am Stadtkern und grenzt direkt an den Rhein. Trotz der zentralen Lage ist es nicht dicht überbaut. Die bestehende Bebauung beschränkt sich auf wenige Gebäude und Anlagen, wobei sich in der Umgebung keine stark ausgenutzten Grundstücke befinden. Charakteristisch für das Gebiet sind die angrenzenden grossen Grünräume, welche eine enge Verbindung zur umliegenden Natur schaffen. Die Uferbereiche sind verbaut, wobei gelegentlich Bauten direkt ans Ufer grenzen. Die Ufervegetation ist grösstenteils erhalten, jedoch oft hinter der Uferverbauung. Obwohl sich das Gebiet nicht in einer Zentrums- oder Kernzone befindet, wäre aus Sicht der Zonierung eine bauliche Verdichtung möglich. Raumplanerisch besteht jedoch wenig Interesse an einer Verdichtung, sodass sich die heutige Nutzung voraussichtlich kaum verändern wird. Es liegt keine dichte Überbauung vor.

Abbildung 10: Detailgebiet "Diessenhofen"; eigene Darstellung

### Rottmühle und Willisdorf

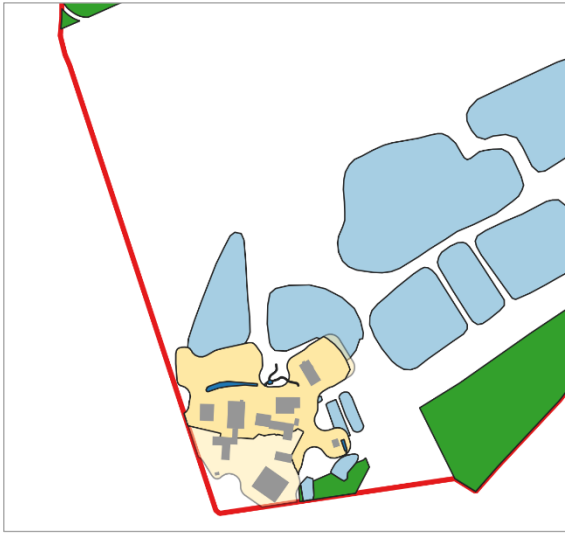


Das Gebiet «Rottmühle» liegt peripher und umfasst eine lockere Bebauung mit einzelnen Gebäuden und Anlagen. Die Uferbereiche weisen keine stark naturbelassene Vegetation auf, sind aber auch nicht vollständig versiegelt. Bauten in unmittelbarer Ufernähe fehlen, was den landschaftlichen Charakter am Wasser stärkt. Trotz einer im Zonenplan festgelegten hohen Ausnutzung (GFZ) besteht kein raumplanerisches Interesse an einer weiteren baulichen Verdichtung. Die umliegenden Grundstücke sind nur geringfügig genutzt und das Gebiet befindet sich nicht in einer Zentrums- oder Kernzone. Die Nähe zu grossen Grünräumen prägt den Charakter des Gebiets massgeblich. Es liegt keine dichte Überbauung vor.

Abbildung 11: Detailgebiet Rottmühle und Willisdorf; eigene Darstellung

Das Gebiet «Willisdorf» liegt peripher als eigener Siedlungskörper und ist durch eine geringe Bebauungsdichte geprägt. Die Ufer sind weitgehend verbaut, im Abschnitt zum alten Kanal gab es punktuell eine Renaturierung. In direkter Ufernähe befinden sich einzelne Bauten, dennoch ist die Ufervegetation weitgehend intakt. Das Gebiet liegt in der Kernzone von Willisdorf, was grundsätzlich eine höhere bauliche Nutzung erlauben würde. Dennoch besteht kein planerisches Interesse an einer Verdichtung. Die Umgebung ist durch weitgehend unternutzte Grundstücke geprägt, was den naturnahen Gesamteindruck unterstreicht. Es liegt keine dichte Überbauung vor.

### Kundelfingerhof



Das Gebiet «Kundelfingerhof» liegt peripher am Rande der Gemeinde Diessenhofen und weist eine geringe Bebauungsdichte auf. Die Ufer sind stellenweise verbaut, stellenweise naturnah gestaltet. Das Gebiet befindet sich ausserhalb der Zentrumszone und es besteht kein raumplanerisches Interesse an einer baulichen Verdichtung. Bestehende Bauten und Anlagen sind vorhanden, allerdings ist die Umgebungsnutzung insgesamt schwach ausgeprägt. Das Gebiet ist von Kulturland und Wald umgeben, prägend für das Ortsbild sind die Fischweiher. Es liegt keine dichte Überbauung vor.

Abbildung 12: Detailgebiet Kundelfingerhof; eigene Darstellung

## 4 Erläuterungen zum Gewässerraum

### 4.1 Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung

#### 4.1.1 Grundsätze für den Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 GSchV (für Fließgewässer), respektive Art. 41b Abs. 4 GSchV (für stehende Gewässer) verzichtet werden, wenn sich das Gewässer im Wald befindet, eingedolt, künstlich angelegt oder sehr klein ist. Sehr kleine stehende Gewässer (z. B. Weiher) sind solche mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha. Dabei sind jedoch folgende Grundsätze zu beachten:

##### Gewässer im Wald

- Der Gewässerraum darf nicht ausserhalb des Waldes zu liegen kommen. Dies bedeutet, wenn ein Bach parallel zur Waldgrenze verläuft und der minimale Gewässerraum ausserhalb des Waldes zu liegen kommt, muss der Gewässerraum für den ganzen Bach und somit auch innerhalb des Waldes festgelegt werden.
- Gemäss Modul 2, Kap. 2.6.1 der modularen Arbeitshilfe des BAFU befindet sich ein Gewässer am Waldrand nicht im Wald; entsprechend kann nicht einseitig auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

##### Eingedolte Gewässer

- Besteht ein konkretes Projekt für eine Ausdolung, soll ein Gewässerraum festgelegt werden.
- Besteht ein konkretes Projekt mit einer neuen Linienführung, soll der Gewässerraum entlang der neuen Linienführung festgelegt werden.

##### Künstlich angelegte Gewässer

- Es gilt dabei zu beachten, dass auch künstlich angelegte, stehende Gewässer (Mühleweiher, Weiher aus Kiesabbau, usw.) wichtige Trittsteinbiotope sind. Deshalb kann bei künstlichen Gewässern nur nach sorgfältiger Abklärung der ökologischen Bedeutung auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

#### 4.1.2 Erläuterung zu den einzelnen Abschnitten

Im Folgenden werden die expliziten Gründe für einen Verzicht zur Festlegung des Gewässerraums je Gewässerabschnitt aufgelistet.

Tabelle 4: Abschnitte ohne Gewässerraumfestlegung

Gewässerraumabschnitt	Verzichtsbegründung
01.02.03_05	Gewässer ist künstlich angelegt.
01.04N1_01	Gewässer liegt im Wald.
01.04N2_01	Gewässer liegt im Wald.
01.04N3_01	Gewässer liegt im Wald.
01.05.01V2_01	Gewässer ist eingedolt.
01.05.01V3_01	Gewässer ist eingedolt.
01.05.01V3_02	Gewässer ist eingedolt.
U1442_01	Gewässer ist eingedolt.
U1442_04	Gewässer liegt im Wald.
01.05_03	Gewässer ist eingedolt.

Gewässerraumabschnitt	Verzichtsbegründung
01.06_03	Gewässer liegt im Wald.
01.06.01_03	Gewässer liegt im Wald.
U1443_02	Gewässer liegt im Wald

## 4.2 Plausibilisierung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes

### 4.2.1 Allgemeines

Ausgangspunkt bildet die Festlegung des behördenverbindlichen Gewässerraumbedarfs gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018. Dieser ist anhand der Situation im Einzelnen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Überprüft werden insbesondere die natürliche Sohlenbreite, allfällig notwendige Verbreiterungen des Gewässerraums gemäss den Bestimmungen von Art. 41a Abs. 3 GSchV und aufgrund der Festlegungen des kommunalen Richtplans (siehe Kapitel 3.2.3), die Anpassung an die baulichen Gegebenheiten gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV sowie der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV (siehe 4.1).

Die Gewässerräume des Geisslibachs Abschnitte 17 – 22 werden zugunsten des geplanten Revitalisierungsprojekts Geisslibach 2030 aufgeschoben und im Rahmen dieses Projektes festgelegt.

### 4.2.2 Übersicht Gewässerabschnitte

Die Abschnitte können im Detail auf den einzelnen Plänen der Gewässerraumfestlegung angesehen werden.

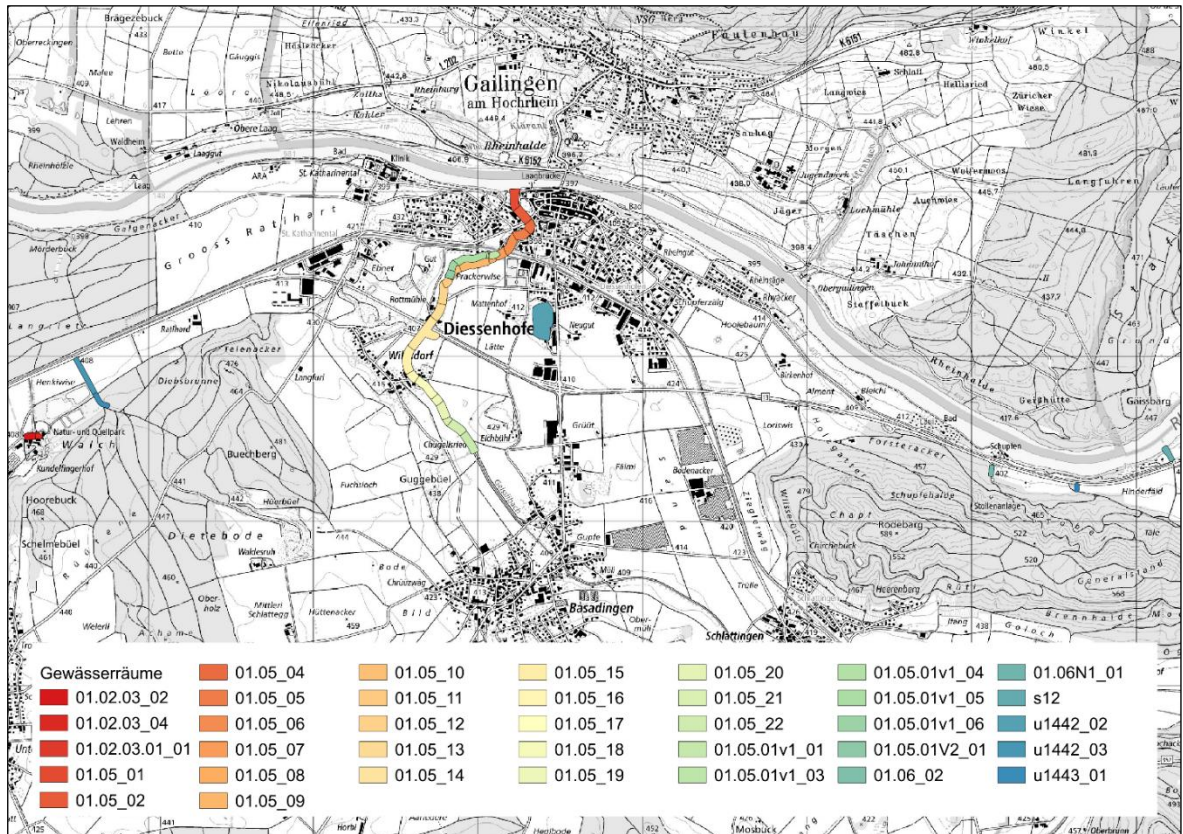


Abbildung 13: Übersicht aller Gewässerräume, eigene Darstellung

#### 4.2.3 Natürliche Sohlenbreite

Die natürliche Sohlenbreite der Bäche wurde durch Ortsaufnahmen, Ökomorphologie-Daten, historische Siegfriedkarten und Abflussmengenberechnungen ermittelt und für jeden Gewässerraumabschnitt individuell festgelegt. Im behördenverbindlichen Prozess zur Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer wird die natürliche Gerinnesohlenbreite mittels eines Korrekturfaktors bestimmt. Dieser Korrekturfaktor variiert (1.0, 1.5 oder 2.0) je nach Breitenvariabilität der Gerinnesohle, um eine naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen. Die zugrunde liegenden Daten stammen aus der ökomorphologischen Kartierung (Stufe F) und wurden für die grundeigentümmerverbindliche Festlegung überprüft.

#### 4.2.4 Minimaler Gewässerraum

Die minimale Gewässerraumbreite richtet sich nach den Vorgaben gemäss Art. 41a GSchV. Dabei wird unterschieden, ob das Gewässer in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten liegt oder nicht. In der Abbildung 14 sind die Gebiete (in Gelb) nach Art. 41a Abs. 1 GSchV abgebildet. Diese zeigt, dass der Geisslibach davon betroffen ist. Für die Gewässer in den gelben Gebieten wird der minimale Gewässerraum gemäss Artikel 41a Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegt. Für die übrigen Gewässer gelten die Bestimmungen nach Artikel 41a Abs. 2 (GSchV). Für die Fliessgewässer ergibt sich der minimale Gewässerraum aus den gesetzlichen Vorgaben. Er setzt sich zusammen aus dem berechneten Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV sowie allfälligen Zuschlägen nach Art. 41a Abs. 3 GSchV. Die Details zu den Zuschlägen sind in der technischen Dokumentation, der Beschreibung der Abschnitte im Kapitel 4.2.2 und der Interessenabwägung je Fall im Kapitel 5.2 ausgeführt.

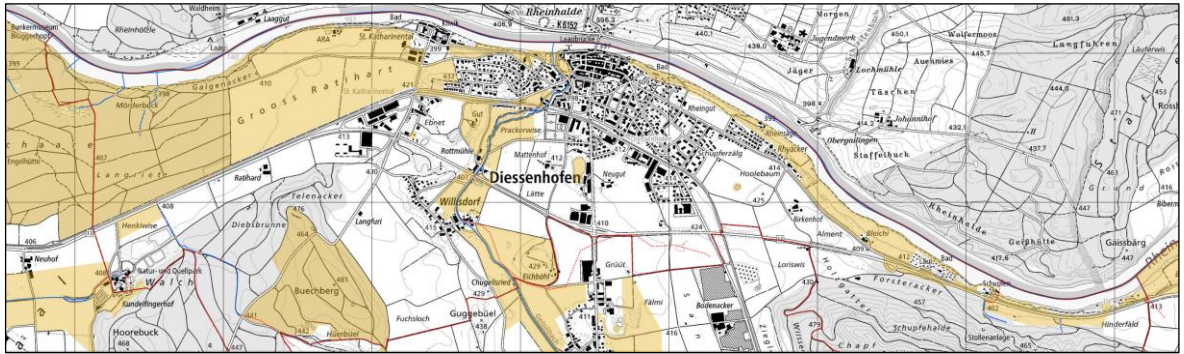


Abbildung 14: Gebiete nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (gelb), Gewässerachsen (blau)

Tabelle 5: Berechneter und minimaler Gewässerraum der Fliessgewässer (ohne stehende Gewässer und ohne die für das Revitalisierungsprojekt zurückgestellten Abschnitte 01.05\_17 bis 01.05\_21)

Name / Nr. Gewässerka- taster	ID-Gewässerraum- abschnitt	Gebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	Erhöhungsfaktor bei eingeschränk- ter Breitenvaria- bilität	Berechneter GWR	Minimaler GWR im Abschnitt nach Art. 41a Abs. 3 GSchV
Talackerbach u1442	u1442_02	Nein	2	11	11
Talackerbach u1442	u1442_03	Nein	1.5	11	11
Chlosterwischbach u1443	u1443_01	Nein	1	11	11
Mülibach 01.02.03	01.02.03_02	Nein	2	21	21
Mülibach 01.02.03	01.02.03_04	Nein	1	11	11
Mülibach 01.02.03	01.02.03.01_01	Nein	1	11	11
Geisslibach 01.05	01.05_01	Ja	1	28.4	30
Geisslibach 01.05	01.05_02	Ja	2	36.4	36.4
Geisslibach 01.05	01.05_04	Nein	2	26.25	26.25
Geisslibach 01.05	01.05_05	Nein	1.5	21	22.5
Geisslibach 01.05	01.05_06	Ja	1.5	35.4	35.4
Geisslibach 01.05	01.05_07	Ja	1.5	35.1	35.1
Geisslibach 01.05	01.05_08	Ja	1.5	35.4	35.4
Geisslibach 01.05	01.05_09	Ja	1.5	36	36
Geisslibach 01.05	01.05_10	Ja	1	29.6	30
Geisslibach 01.05	01.05_11	Ja	1	27.8	30
Geisslibach 01.05	01.05_12	Ja	1.5	35.3	35.3
Geisslibach 01.05	01.05_13	Ja	1.5	33.8	33.8

Name / Nr. Gewässerka- taster	ID-Gewässerraum- abschnitt	Gebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	Erhöhungsfaktor bei eingeschränk- ter Breitenvaria- bilität	Berechneter GWR	Minimaler GWR im Abschnitt nach Art. 41a Abs. 3 GSchV
Geisslibach 01.05	01.05_14	Ja	1.5	35.1	35.1
Geisslibach 01.05	01.05_15	Nein	2	24.5	24.5
Geisslibach 01.05	01.05_16	Ja	1	27.2	30
Müllikanal 01.05.01_V1	01.05.01V1_01	Ja	1.5	22.4	22.4
Müllikanal 01.05.01_V1	01.05.01V1_03	Ja	2	22.4	22.4
Müllikanal 01.05.01_V1	01.05.01V1_04	Ja	1	20	20
Müllikanal 01.05.01_V1	01.05.01V1_05	Ja	1	20	20
Müllikanal 01.05.01_V1	01.05.01V1_06	Ja	1.5	27.2	27.2
Schupfbach 01.06	01.06_02	Nein	1	11	11

## 4.3 Umgang mit Hochwassergefährdung

### 4.3.1 Ausgangslage Hochwasser

Die Stadtgemeinde Diessenhofen liegt am Hochrhein unterhalb des Untersees. Das Gemeindegebiet wird von mehreren Fliessgewässern durchzogen, von denen der Geisslibach das grösste Einzugsgebiet und die höchste Abflussmenge aufweist. Die übrigen Gewässer (Mülibach, Mülikanal, Talackerbach, Chlosterwisbach, Schupfbach) weisen deutlich kleinere Einzugsgebiete auf. Die Abkürzung HQ bezeichnet den Hochwasserabfluss; die nachgestellte Zahl gibt die statistische Wiederkehrperiode in Jahren an. Ein HQ100 beschreibt somit ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt; ein HQ300 ein Ereignis mit einer Wiederkehrperiode von 300 Jahren. Für den Geisslibach beträgt der Bemessungsabfluss HQ100 = 18 m<sup>3</sup>/s und HQ300 = 22 m<sup>3</sup>/s. Zur Berücksichtigung von Unsicherheiten wird bei der Normalprofilberechnung ein Freibord von 0.30 m gemäss den KOHS-Empfehlungen<sup>11</sup> angesetzt. Die Gefährdungsklassen richten sich nach der kantonalen Gefahrenkarte.

Für den Geisslibach wurde eine Hochwassermodellierung mittels HEC-RAS durchgeführt. Als Bemessungsabfluss wurde ein HQ100 von 18 m<sup>3</sup>/s angenommen mit einer Wasserhöhe des Rheins von 393 m. ü. M., da dieser in den Geisslibach bis zum Vogelsang zurückstaut. Die Modellierung ergab wesentliche Unterschiede zur Gefahrenkarte von 2012. Die Abklärung mit dem Kanton ergab, dass für die Bestimmung zur Erhöhung des Gewässerraums ein Normalprofil, bestehend aus natürlicher Sohlenbreite und 2:3-Böschungsneigungen inkl. Freibord ausreichend ist, um zu bestimmen, ob ein Gewässerraum zum Hochwasserschutz erhöht werden muss oder nicht. Siehe Beilage 2.: Technische Dokumentation Hochwassersimulation

### 4.3.2 Hochwassersituation pro Gewässer

#### Normalprofilberechnungen Geisslibach

Der Geisslibach weist gemäss Gefahrenkarte in allen 15 offenen Abschnitten (01.05\_01 bis 01.05\_16) eine erhebliche Hochwassergefährdung bei HQ300 auf. Zur Prüfung, ob der festgelegte

<sup>11</sup> KOHS – Kommission für Hochwasserschutz (2013): Freibord bei Hochwasserschutzprojekten und Gefahrenbeurteilungen. Empfehlungen der Kommission Hochwasserschutz. In: Wasser Energie Luft, 105. Jahrgang, Heft 1, S. 43–50. Baden: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.

Gewässerraum für den Hochwasserabfluss bei HQ100 ausreicht, wurden Normalprofilberechnungen durchgeführt.

**Berechnungsgrundlagen:** Bemessungsabfluss HQ100 = 18 m<sup>3</sup>/s (Gefahrenkarte 2012), Sohlengefälle 5 ‰, Manning-Rauheitsbeiwert  $n = 0.04$  (natürliches Gerinne mit Kies), Böschungsneigung 2:3 (horizontal:vertikal), Freibord 0.30 m (KOHS-Empfehlung).

*Tabelle 6: Normalprofilberechnungen Geisslibach. Sohlenbreite = natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB); Wassertiefe = berechnete Abflusstiefe bei HQ100; GWR GSchV = festgelegter Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV; GWR HQ100 = benötigter Raum für Hochwasserabfluss inkl. Freibord.*

Abschnitt	Bezeichnung	Sohlenbreite [m]	Wassertiefe [m]	GWR GSchV [m]	GWR HQ100 [m]	Beurteilung
01.05_01	Rhein – Brücke Gries	3.9	1.83	28.4	6.7	ausreichend
01.05_02	Brücke Gries – Schaffhauserstrasse	6.4	1.37	36.4	8.6	ausreichend
01.05_04	Schaffhauserstrasse – Im Vogelsang	7.7	1.22	26.2	9.7	ausreichend
01.05_05	Im Vogelsang – Knick Mühlenweg	5.6	1.48	21.0	8.0	ausreichend
01.05_06	Knick Mühlenweg – Einlauf Mühlekanal	5.4	1.51	35.4	7.8	ausreichend
01.05_07	Einlauf Mühlekanal – 2. Schwelle	5.1	1.57	35.4	7.6	ausreichend
01.05_08	2. Schwelle – 3. Schwelle	5.7	1.47	35.4	8.1	ausreichend
01.05_09	3. Schwelle – Abzweiger Mühlekanal	6.0	1.42	36.0	8.3	ausreichend
01.05_10	Abzweiger Mühlekanal – Bänkli	4.1	1.78	29.6	6.9	ausreichend
01.05_11	Bänkli – Brücke Lettenstrasse	3.8	1.86	27.8	6.7	ausreichend
01.05_12	Brücke Lettenstrasse – Rottmühle	5.3	1.53	35.3	7.7	ausreichend
01.05_13	Rottmühle – ehem. Rückhaltebecken	4.8	1.63	33.8	7.4	ausreichend
01.05_14	Ehem. Rückhaltebecken – Tannen	5.1	1.57	35.1	7.6	ausreichend
01.05_15	Tannen – Brücke Willisdorf	7.0	1.29	24.5	9.1	ausreichend
01.05_16	Brücke Willisdorf – Felsenbad	3.7	1.89	27.2	6.6	ausreichend

**Beurteilung:** Der benötigte Hochwasserraum (GWR HQ100) liegt zwischen 6.6 m und 9.7 m und ist damit in allen Abschnitten deutlich kleiner als der festgelegte Gewässerraum (21.0 m bis 36.4 m). Die grösste relative Beanspruchung weist der Abschnitt 01.05\_04 (Im Vogelsang) auf mit einem benötigten Gewässerraum von 9.7 m bei einem festgelegten Gewässerraum von 26.2 m. Auch dort besteht ein ausreichender Sicherheitszuschlag. Eine Erweiterung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV ist in keinem Abschnitt erforderlich.

### Mülikanal

Der Mülkanal (01.05.01V1) ist ein sehr natürlich wirkendes Gewässer, welches einem künstlichen Gerinne mit kontrollierter Wasserzufuhr vom Geisslibach entspringt. In den Abschnitten 01.05.01V1\_01 und 01.05.01V1\_03 besteht gemäss technischer Dokumentation bei HQ300 eine geringe Gefahr im Gerinne, es ist davon auszugehen, dass der Durchlauf bei der mittleren Mühle nicht sorgfältig simuliert wurde. Die Abflussmengen sind durch den Einlauf am Geisslibach begrenzt. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht des Hochwasserschutzes ist nicht erforderlich.

### Übrige Gewässer

Für den Mülibach (01.02.03, nGSB 0.5–5.6 m), den Talackerbach (u1442, nGSB 0.3–0.4 m), den Chlosterwisbach (u1443, nGSB 0.3 m) und den Schupfibach (01.06, nGSB 0.6 m) besteht gemäss den technischen Berichten keine Hochwassergefährdung. Der minimale Gewässerraum von 11 m

bietet bei den kleinen Gerinnedimensionen einen grossen Sicherheitszuschlag für den Hochwasserabfluss. Normalprofilberechnungen wurden für diese Gewässer nicht durchgeführt, da dies angesichts der geringen Abflussmengen nicht erforderlich ist.

Der Lättenweiher (S12\_01) ist ein stehendes Gewässer ohne Zu- und Abfluss. Eine Hochwassergefährdung besteht nicht.

#### 4.3.3 Zusammenhang Hochwasser und Gewässerraum

Der Gewässerraum dient als Retentionsraum und Abflusskorridor bei Hochwasserereignissen. Gemäss Art. 36a GSchG und Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV ist bei der Festlegung des Gewässerraums der Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Der Gewässerraum ist so zu bemessen, dass der Hochwasserabfluss sicher abgeführt werden kann.

Die Normalprofilberechnungen für den Geisslibach zeigen, dass der Hochwasserabfluss bei HQ100 = 18 m<sup>3</sup>/s in allen 15 Abschnitten innerhalb des festgelegten Gewässerraums abgeführt werden kann. Der benötigte Hochwasserraum beträgt maximal 9.7 m (Abschnitt 01.05\_04), während der kleinste festgelegte Gewässerraum 21.0 m misst (Abschnitt 01.05\_05). Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht des Hochwasserschutzes (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV) ist in keinem Abschnitt erforderlich.

In sechs Abschnitten wird der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt (vgl. Kapitel 4.4). Die Verschiebung der Gewässerraumlinie verändert den verfügbaren Abflussquerschnitt nicht, da die Gesamtbreite des Gewässerraums in allen Fällen unverändert bleibt. Der Hochwasserschutz wird durch die asymmetrische Festlegung nicht beeinträchtigt; der Abflussquerschnitt verbleibt symmetrisch zum Gerinne (vgl. Normalprofile in den Abschnitten 01.05\_02 und 01.05\_08 bis 01.05\_11).

#### 4.3.4 Laufende und geplante Hochwasserschutzprojekte

Gemäss den technischen Berichten sind für keines der sieben Gewässer im Planungssperimeter Hochwasserschutzmassnahmen vorgesehen oder geplant. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 bildet die Grundlage für die Gewässerraumfestlegung; er sieht keine begleitenden Hochwasserschutzprojekte vor.

Sollten künftig Hochwasserschutzprojekte realisiert werden, ist der Gewässerraum in den betroffenen Abschnitten gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

## 4.4 Asymmetrische Festlegung der Gewässerräume

### 4.4.1 Asymmetrische Festlegung aus Gründen der Betriebsführung

Der Abschnitt Mülibach 01.02.03\_02 wird asymmetrisch festgelegt. Der Abschnitt liegt im Bereich des Kundelfingerhofs auf Parzelle 838. Das Gewässer fliesst in einem technischen Betongerinne mit Absetzbecken. Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) beträgt 5.6 m, der Gewässerraum 21 m. Der Kundelfingerhof ist ein historischer Standort (urkundlich seit der Römerzeit, Mühle seit ca. 1270) mit einem aktiven Fischzuchtbetrieb. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit dem Kanton (J. Ockenfeld, Abteilung Wasserbau), der Stadtgemeinde (M. Baer) und dem Planer wurde eine einvernehmliche Lösung erarbeitet. Auf der Südseite wird ein Abstand von 5.5 m ab AV-Gewässer eingehalten; der verbleibende Gewässerraum liegt auf der Nordseite. Eine Hochwassergefährdung besteht nicht. Die formelle Interessenabwägung ist in Kapitel 5.3 dargelegt.

### 4.4.2 Asymmetrische Festlegung Anpassung an bestehende Baulinie

Der Abschnitt Geisslibach 01.05\_02 (Brücke in Gries bis Brücke Schaffhauserstrasse) wird asymmetrisch festgelegt. Die nGSB beträgt 6.4 m, der Gewässerraum 36.4 m. Auf der Südwestseite (Parzelle GB-Nr. 425) besteht ein rechtskräftiger Gestaltungsplan mit Baulinie. Ein asphaltierter

Parkplatz genießt Besitzstandsgarantie. Die Gewässerraumlinie wird nach Nordosten auf die bestehende Baulinie verschoben (Verschiebung ca. 5.4 m). Dadurch wird die Parzelle GB-Nr. 34, die im Eigentum der Stadtgemeinde liegt, stärker belastet. Die Stadtgemeinde nimmt diese Mehrbelastung im Rahmen ihrer Planungshoheit bewusst in Kauf. Die formelle Interessenabwägung ist in Kapitel 5.3 dargelegt.

#### 4.4.3 Asymmetrische Festlegung zum Schutz von FFF

Die vier zusammenhängenden Abschnitte 01.05\_08 bis 01.05\_11 werden asymmetrisch festgelegt. Auf der Südseite grenzen Fruchtfolgeflächen (insbesondere Parzelle 674, Gesamtfläche FFF 36'947 m<sup>2</sup>) an. Die Gewässerräume werden jeweils von der Südseite (Ackerland/FFF) auf die Nordseite bzw. Westseite verschoben, zu Lasten der Parzellen 652–675. Als Referenzlinie dient die Grenze der landwirtschaftlichen Nutzfläche für Ackerland. Durch die asymmetrische Festlegung verbleibt die FFF-Fläche von Parzelle 674 nahezu vollständig ausserhalb des Gewässerraums (lediglich ca. 265 m<sup>2</sup> FFF im GWR). Die Normalprofile zeigen, dass der Hochwasserabfluss bei HQ100 = 18 m<sup>3</sup>/s in allen vier Abschnitten innerhalb des Gewässerraums abgeführt wird (benötigter HW-Raum: 6.7–8.3 m). Die formelle Interessenabwägung ist in Kapitel 5.3 dargelegt.

## 4.5 Externe Projekte

Der Bach an der Gemeindegrenze zu Wagenhausen 01.06N1 wurde durch die Holenstein Ingenieure AG im Rahmen der grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Wagenhausen neu eingemessen und die Gewässerräume auch auf Diessenhofer Seite festgelegt.

Die Gewässerräume des Geisslibachs\_17-21 werden zugunsten des anstehenden Revitalisierungsprojektes Geisslibach 2030 hinausgezögert.

## 4.6 Festlegung grundeigentümergebundene Gewässerräume, Fließgewässer

Im folgenden Kapitel werden alle Abschnitte der Gewässerräume gewürdigt. Die Würdigung basiert auf den Angaben in der technischen Dokumentation (Beilage). Details zu planerischen Entscheidungen wie der Gewässerraumerweiterung können in der technischen Dokumentation oder in der Interessenabwägung (Kapitel 5) eingesehen werden.

### 4.6.1 Talackerbach u1442

#### Talackerbach u1442, Abschnitt u1442\_02 (Diessenhoferstrasse bis Waldrand)

Der Talackerbach verläuft in diesem Abschnitt in einem Graben östlich eines Feldwegs. Die Uferböschung ist vollständig mit Vegetation bewachsen. Die GIS-Analyse weist eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 m nach, die bei der Begehung bestätigt werden konnte. Der Gewässerraum wird in diesem Abschnitt mit einer Breite von 11 m festgelegt; die für den Gewässerunterhalt notwendige Zugänglichkeit ist gewährleistet.

#### Talackerbach u1442, Abschnitt u1442\_3 (entlang Waldrand, bis Bach im Wald verschwindet)

In diesem Abschnitt mäandriert der Talackerbach in einer flachen Rinne durch den Wald und weist eine Kiessohle auf. Der Bach hat hier einen natürlichen Charakter. Die GIS-Analyse ergibt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.4 m, die bei der Begehung bestätigt wurde. Der Gewässerraum ist in diesem Abschnitt mit 11 m Breite bemessen; die für den Gewässerunterhalt erforderliche Zugänglichkeit ist bereits heute gegeben.

### 4.6.2 Chlosterwisbach u1443

#### Chlosterwisbach u1443, Abschnitt u1443\_1 (offener Bach entlang des Waldrandes)

Der Chlosterwisbach verläuft in diesem Abschnitt als kleiner, offener Bach entlang des Waldrandes. Er wird durch natürliche Austritte im Wald gespeist, liegt grösstenteils in einem Feldgehölz und ist von einer dichten Krautschicht gesäumt. Die GIS-Analyse weist eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.4 m mit ausgeprägter Breitenvariabilität aus; bei der Begehung wurde eine mittlere Breite von etwa 0.3 m festgestellt, womit die Breitenvariabilität bestätigt ist. Die natürliche

Gerinnesohlenbreite wird mit 0.3 m angesetzt, der Gewässerraum ist in diesem Abschnitt mit 11 m Breite festgelegt. Aus Sicht von Natur und Landschaft ist der Abschnitt von hohem Wert, da er im BLN-Gebiet und im Richtplangebiet Vernetzung (Vernetzungskorridor 601) liegt und als Lebensraum für nationalprioritäre Zielarten wie den Laubfrosch sowie die Leitart Ringelnatter dient. Auf eine Erhöhung des Gewässerraums wird verzichtet, da der Bach westlich an den Wald angrenzt und östlich in einem Naturschutzgebiet liegt. Die für den Gewässerunterhalt notwendige Zugänglichkeit ist in diesem Abschnitt gewährleistet.

#### 4.6.3 Mülibach 01.02.03

##### **Mülibach 01.02.03, Abschnitt 01.02.03\_02 (Eindolung bis Ausdolung)**

In diesem Abschnitt verläuft der Mülibach in einem technischen Gerinne mit abgelenkter Mittelachse und integriertem Absetzbecken, in welchem das Wasser bewusst zurückgehalten wird, damit sich Sedimente absetzen können. Es sind vereinzelt Fische vorhanden, was auf eine gewisse ökologische Funktion des Abschnitts hinweist. Der Gewässerraum wird hier mit einer Breite von 21 m festgelegt. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist beidseitig gewährleistet; bestehende Anlagen sind im Bestand geschützt. Auf Antrag des Grundeigentümers und eines bestehenden Baugesuches wird der Gewässerraum asymmetrisch zu seiner Achse festgelegt.

##### **Mülibach 01.02.03, Abschnitt 01.02.03\_04 (Eindolung bis Ausdolung)**

In diesem Abschnitt verläuft der Mülibach als künstlich angelegter, naturnaher Bachlauf, der direkt aus der Quelle gespeist wird. Das Gerinne weist eine natürliche Sohlenbreite von rund 0.5 bis 1.0 m auf. Der Gewässerraum ist in diesem Bereich mit 11 m Breite bemessen. Die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten ist gewährleistet. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich heute eine Garten- und eine Gastroanlage, deren Nutzung mit der festgelegten Gewässerraumbreite bedingt vereinbar bleiben.

##### **Seitenarm Mülibach 01.02.03.1, Abschnitt 01.02.03.1\_01 (Eindolung bis Einmündung)**

Der Seitenarm des Mülibachs verläuft in diesem Abschnitt als künstlich angelegter, naturnaher Bachlauf, der ebenfalls aus der Quelle gespeist wird. Die natürliche Sohlenbreite liegt wie beim Hauptlauf bei etwa 0.5 bis 1.0 m. Der Gewässerraum ist mit 11 m Breite festgelegt. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist gewährleistet; im Bereich des Gewässerraums liegen Garten- und Gastroanlagen, die in ihrer Nutzung mit der Festlegung des Gewässerraums bedingt vereinbar bleiben.

#### 4.6.4 Geisslibach 01.05

##### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_01 (Rhein bis Brücke in Gries)**

Im Mündungsbereich fliesst der Geisslibach in den Rhein, welcher je nach Pegelstand den Jachthafen der Stadt Diessenhofen füllt, wobei sich der Bach frei seinen Weg durch den Sand bahnen kann. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde auf 3.9 m festgelegt; sie stützt sich auf die Begehung vor Ort, historische Karten sowie Vergleichsabschnitte an ähnlich grossen Fließgewässern mit geringem Gefälle und ausgeprägter Breitenvariabilität. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein berechneter Gewässerraum von 28.4 m, der aufgrund des hohen Wertes für Natur und Landschaft auf 30 m erhöht wird. Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet und im Vernetzungskorridor 601 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Zielarten wie den Laubfrosch und die als Leitart aufgeführte Ringelnatter. Hochwasser kann innerhalb des festgelegten Gewässerraums abgeführt werden. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet. Die Festlegung des Gewässerraums orientiert sich auf der östlichen Seite an der Parzellengrenze und auf der westlichen Seite am nördlichsten Grenzpunkt; innerhalb des Gewässerraums liegen die Hafenanlage und eine Fussgängerbrücke.

##### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_02 (Brücke in Gries bis Brücke Schaffhauser Strasse)**

In diesem Abschnitt verläuft der Geisslibach in einem mit Blockschutt verbauten und begrädigten Gerinne mit natürlicher Gerinnesohle aus Kies. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsabschnitte und der GIS-Analyse

auf 6.4 m festgelegt. Daraus ergibt sich ein Gewässerraum von 36.4 m, der dem Bach genügend Platz für seine Abfluss- und Gewässerfunktionen bietet. Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet und im Vernetzungskorridor 601 und ist damit ein wichtiger Lebensraum für nationalprioritäre Arten wie den Laubfrosch sowie die als Leitart aufgeführte Ringelnatter. Es besteht eine erhebliche Hochwassergefährdung bei einem Hochwasserereignis HQ300, die innerhalb des festgelegten Gewässerraums bewältigt werden kann; die dafür notwendige Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet. Die Gewässerraumlinie wird vom Stadtrat nach Nordosten um ca. 5,4 Meter auf die bestehende Baulinie der Parzelle 425 verschoben. Die dadurch stärker belastete Parzelle GB-Nr. 34 ist im Besitz der Stadtgemeinde. Eine ausführliche Interessenabwägung findet sich im Kapitel 415.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_04 (Brücke Schaffhauserstrasse bis Im Vogelsang)**

In diesem Abschnitt verläuft der Geisslibach in einem von Betonmauern gefassten Gerinne mit natürlicher Gerinnesohle aus Kies. Auf Basis der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken mit ähnlichem Gefälle sowie der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 7.7 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 26.25 m ergibt. Bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQ300) besteht im Gerinne und auf mehreren angrenzenden Parzellen eine erhebliche Hochwassergefährdung; die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_05 (im Vogelsang bis Knick beim Mühlenweg)**

In diesem Abschnitt weist der Geisslibach überwiegend flache, grasbewachsene Ufer und eine natürliche Gerinnesohle aus Kies auf; stellenweise, vor allem am Prallhang, ist das Gerinne durch grosse Blöcke begrenzt. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 5.6 m festgelegt, woraus sich ein berechneter Gewässerraum von 21 m ergibt. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und ist ein wichtiger Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse; aus Sicht Natur und Landschaft wird der Gewässerraum daher auf 22.5 m erhöht, was 75 % des Optimums der Biodiversitätskurve entspricht. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne sowie auf mehreren angrenzenden Parzellen eine erhebliche bis mittlere Hochwassergefährdung; das 100-jährige Hochwasser kann jedoch im Gewässerraum abgeführt werden. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_06 (Knick beim Mühlenweg bis Einlauf Mühlekanal)**

In diesem Abschnitt weist der Geisslibach überwiegend flache, grasbewachsene Ufer und eine natürliche Gerinnesohle aus Kies auf; stellenweise ist das Gerinne durch eine Mauer oder grosse Blöcke eingegrenzt, im unteren Bereich befindet sich zudem eine Schwelle. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 5.4 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 35.4 m ergibt. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und ist ein wichtiger Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne sowie auf mehreren angrenzenden Parzellen eine erhebliche bis mittlere Hochwassergefährdung. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_07 (Einlauf Mühlekanal bis zweite Schwelle Geisslibach)**

In diesem Abschnitt ist der Geisslibach abschnittsweise durch Blöcke begrenzt und weist eine Schwelle auf; die Gerinnesohle ist natürlich und besteht aus Lehm und Kies. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 5.1 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 35.1 m ergibt. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne eine erhebliche sowie auf mehreren angrenzenden

Parzellen eine mittlere bis geringe Hochwassergefährdung; die notwendige Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet. Im festgelegten Gewässerraum liegen ein Gebäude der Parzelle 679 sowie ein kleiner Teil der Fruchtfolgeflechte der Parzelle 674.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_08 (zweite Schwelle Geisslibach bis dritte Schwelle)**

In diesem Abschnitt weist der Geisslibach trotz Verbauung mit Blöcken einen mäandrierenden Verlauf auf; durch eine Schwelle wird der Bach leicht gestaut, die Gerinnesohle ist natürlich und besteht aus Lehm und Kies. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 5.7 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 35.4 m ergibt. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne sowie auf mehreren angrenzenden Parzellen eine erhöhte Gefährdung; die notwendige Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist gewährleistet. Im festgelegten Gewässerraum liegen ein Gebäude der Parzelle 679 sowie ein Teil der Fruchtfolgeflechte der Parzelle 674. Der Abschnitt wird asymmetrisch nach Norden verschoben zu Lasten der Parzellen GB-Nr. 672 und 675. Als Referenzlinie wird die Landwirtschaftliche Nutzfläche für Ackerland übernommen. Dies zur Sicherung von Fruchtfolgeflechte und Ackerland unter Rücksichtnahme der Gewässerbedürfnisse. Eine ausführliche Interessenabwägung findet sich im Planungsbericht.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_09 (dritte Schwelle bis Abzweiger Mühlekanal)**

In diesem Abschnitt weist der Geisslibach nur wenig Verbauung auf; zu Beginn ist das Gefälle aufgrund des Abzweigers in den Mühlekanal etwas grösser, im Bereich dieses Abzweigers sind die Ufer stärker gesichert, die Gerinnesohle ist weitgehend natürlich. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 6.0 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 36 m ergibt. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse. Eine Hochwassergefährdung besteht bei einem HQ300 im Wesentlichen innerhalb des Gerinnes; die notwendige Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist gewährleistet. Im festgelegten Gewässerraum liegen Betonkonstruktionen zur Ableitung des Wassers in den Mühlekanal sowie ein kleiner Teil der Fruchtfolgeflechte der Parzelle 674. Der Abschnitt wird asymmetrisch nach Nordwesten verschoben zu Lasten der Parzellen GB-Nr. 654, 671 und 672. Als Referenzlinie wird die Landwirtschaftliche Nutzfläche für Ackerland übernommen. Dies zur Sicherung von Fruchtfolgeflechte und Ackerland unter Rücksichtnahme der Gewässerbedürfnisse. Eine ausführliche Interessenabwägung findet sich im Kapitel 5.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_10 (Abzweiger Mühlekanal bis Bänkli beim Geisslibach)**

Dieser Abschnitt ist geprägt durch den Rückstau beim Abzweiger in den Mühlekanal; die Ufer sind flach und weitgehend unverbaut, die Gerinnesohle ist natürlich und besteht aus Lehm und Kies. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 4.1 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 29.6 m ergibt, der aufgrund des hohen Wertes für Natur und Landschaft auf 30 m erhöht wird. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse. Eine Hochwassergefährdung besteht bei einem HQ300 im Wesentlichen innerhalb des Gerinnes; die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet und im festgelegten Gewässerraum liegt ein kleiner Teil der Fruchtfolgeflechte der Parzelle 674. Der Abschnitt wird asymmetrisch nach Westen verschoben zu Lasten der Parzellen GB-Nr. 654. Als Referenzlinie wird die Landwirtschaftliche Nutzfläche für Ackerland übernommen. Dies zur Sicherung von Fruchtfolgeflechte und Ackerland unter Rücksichtnahme der Gewässerbedürfnisse. Eine ausführliche Interessenabwägung findet sich im Planungsbericht.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_11 (Bänkli beim Geisslibach bis Brücke Lettenstrasse)**

In diesem Abschnitt zeigt der Geisslibach ein weitgehend natürliches Bild mit wenig

Uferverbauung und einer natürlichen Gerinnesohle aus Lehm und Kies. Er verfügt über einen kleinen Seitenarm, der je nach Pegelstand unterschiedlich viel Wasser führt und damit zusätzliche Strukturen im Uferbereich schafft. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 3.8 m festgelegt; der berechnete Gewässerraum von 27.8 m wird aufgrund des hohen Wertes für Natur und Landschaft auf 30 m erhöht. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse; bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne und auf Teilen der Parzelle 674 eine erhebliche Gefährdung. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet und im festgelegten Gewässerraum liegen die Brücke bei der Lettenstrasse sowie kleinere Anteile von Fruchtfolgeflächen mehrerer Parzellen. Der Abschnitt wird asymmetrisch nach Westen verschoben zu Lasten der Parzellen GB-Nr. 652, 653 und 654. Als Referenzlinie wird die Landwirtschaftliche Nutzfläche für Ackerland übernommen. Dies zur Sicherung von Fruchtfolgefläche und Ackerland unter Rücksichtnahme der Gewässerbedürfnisse. Eine ausführliche Interessenabwägung findet sich im Kapitel 5.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_12 (Brücke Lettenstrasse bis Brücke Rottmühle)**

In diesem Abschnitt weist der Geisslibach wenig Gefälle und eine natürliche Gerinnesohle auf; die Ufer sind beidseitig etwa zur Hälfte mit Holzbrettern gesichert, wobei sich das Gewässer stellenweise in die Ufer eingetieft und diese lokal verbreitert hat. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 5.3 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 35.3 m ergibt. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse; zudem liegt ein Teil der Fruchtfolgefläche der Parzelle 1218 im festgelegten Gewässerraum. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne sowie auf einzelnen, angrenzenden Parzellen eine geringe Gefährdung, die innerhalb des Gewässerraums bewältigt werden kann. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist gewährleistet und im Abschnitt quert die Brücke der Lettenstrasse den Bach.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_13 (Brücke Rottmühle bis ehemaliges Rückhaltebecken)**

In diesem Abschnitt verläuft der Geisslibach in einem stark begradigten Gerinne mit Uferverbauungen aus Holz, die noch gut erkennbar sind; das Wasser hat den Lauf lokal verbreitert und trägt die Ufer stellenweise langsam ab. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 4.8 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 33.8 m ergibt. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse; zudem liegen Teile von Fruchtfolgeflächen der Parzellen 757 und 797 sowie ein Gebäude der Parzelle 1163 im festgelegten Gewässerraum. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne eine erhebliche und auf mehreren angrenzenden Parzellen eine geringe Gefährdung, die innerhalb des Gewässerraums abgeführt werden kann; die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet. Zur Lebensraumsicherung wird der Gewässerraum um den Strassenentwässerungsweiher mit einem 5 Meter Abstand gesichert.

#### **Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_14 (Ehemaliges Rückhaltebecken bis Tannen am Geisslibach)**

In diesem Abschnitt ist erkennbar, dass das Ufer früher stark eingeeengt war; die ehemalige Verbauung ist heute nur noch stellenweise vorhanden und der Bach beginnt das Ufer langsam zu untergraben. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 5.1 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 35.1 m ergibt. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse; innerhalb des Gewässerraums liegen ein Gebäude der Parzelle 794 sowie Teile der Fruchtfolgefläche der Parzelle 757. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne eine erhebliche und auf einzelnen angrenzenden Parzellen eine geringe Gefährdung; die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist dennoch ausreichend gewährleistet.

**Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_15 (Tannen am Geisslibach bis Brücke Willisdorf)**

In diesem Abschnitt ist der Geisslibach vor allem im Bereich der Brücke durch Kunstbauten stark eingeeengt; die Ufer sind weitgehend mit Beton und Steinblöcken gesichert, während die Gerinnesohle mehrheitlich natürlich bleibt und auf Höhe der Brücke durch eine Schwelle ergänzt wird. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 6.8 m festgelegt, woraus sich ein Gewässerraum von 24.5 m ergibt. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne eine erhebliche und auf mehreren angrenzenden Parzellen eine geringe Gefährdung; die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist dennoch ausreichend gewährleistet.

**Geisslibach 01.05, Abschnitt 01.05\_16 (Brücke Willisdorf bis Felsenbad)**

In diesem Abschnitt prägen die wieder zugewachsenen Bereiche des ehemaligen Mühlekanals das Bild: Seit der Entfernung von Damm und Kanalbauten konnte der Geisslibach seinen Lauf im revitalisierten Bereich neu suchen und seine natürliche Breitenvariabilität zurückgewinnen. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, geeigneter Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 3.7 m festgelegt; der berechnete Gewässerraum von 27.2 m wird aufgrund des hohen Wertes für Natur und Landschaft auf 30 m erhöht. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Leitarten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse; im festgelegten Gewässerraum liegen zudem Gebäude mehrerer Parzellen sowie kleinere Anteile von Fruchtfolgefächern. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne und auf einzelnen angrenzenden Parzellen eine erhöhte Gefährdung, die innerhalb des festgelegten Gewässerraums abgeführt werden kann. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist ausreichend gewährleistet.

**4.6.5 Mülikanal 01.05.01\_V1****Mülikanal 01.05.01V1, Abschnitt 01.05.01V1\_01 (Mündung in Geisslibach bis Hindermüli)**

In diesem Abschnitt verläuft der Mülikanal in einem naturnah gestalteten Bachbett mit einer kleinen Kaskade. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, der Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 2.9 m festgelegt, woraus ein Gewässerraum von 22.4 m resultiert. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen wichtigen Lebensraum für nationalprioritäre Arten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse; bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne eine geringe Gefährdung. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist gewährleistet und im festgelegten Gewässerraum liegt ein Gebäude der Parzelle 679.

**Mülikanal 01.05.01V1, Abschnitt 01.05.01V1\_03 (Hindermüli bis kleine Brücke)**

In diesem Abschnitt verläuft der Mülikanal in einem stark durch seitliche Betonwände eingeschränkten Gerinne, dessen Sohle teilweise zusätzlich mit Beton befestigt ist. Unter Einbezug der Begehung, historischer Karten, der Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 2.9 m festgelegt, woraus ein Gewässerraum von 22.4 m resultiert. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen Lebensraum für nationalprioritäre Arten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse; bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne eine mittlere Gefährdung. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist gewährleistet und innerhalb des festgelegten Gewässerraums liegt ein Gebäude der Parzelle 679.

**Mülikanal 01.05.01V1, Abschnitt 01.05.01V1\_04 (kleine Brücke bis Gerinneverengung)**

In diesem Abschnitt verläuft der Mülikanal mehrheitlich mit naturnahen Ufern; auf der Südseite ist der Bach stellenweise durch Holzbretter eingeeengt, die Gerinnesohle ist natürlich und besteht aus Lehm. Unter Einbezug der Begehung, der historischen Karten, der Vergleichsstrecken und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 2.5 m festgelegt, woraus ein Gewässerraum von 20 m resultiert. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und trägt als Lebensraum für nationalprioritäre Arten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse zur ökologischen

Vernetzung bei. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht eine mittlere Gefährdung im Gerinne sowie auf einzelnen angrenzenden Parzellen, die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist jedoch gewährleistet und innerhalb des Gewässerraums liegt ein Gebäude der Parzelle 677.

**Mülikanal 01.05.01V1, Abschnitt 01.05.01V1\_05 (Gerinneverengung bis Anfangs Kunstbauten Abzweiger)**

Dieser Abschnitt des Mülikanals weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität, flache Ufer und eine vielfältige Ufervegetation auf, die auf wechselfeuchte Verhältnisse hinweist; die Gerinnesohle ist natürlich und besteht aus lehmigem Boden. Unter Einbezug der Begehung, der historischen Karten, der Vergleichsstrecke und der GIS-Analyse wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 2.5 m festgelegt, woraus ein Gewässerraum von 20 m resultiert. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen Lebensraum für nationalprioritäre Arten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse. Bei einem Hochwasserereignis HQ300 besteht im Gerinne eine mittlere Gefährdung, die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist jedoch weiterhin gewährleistet.

**Mülikanal 01.05.01V1, Abschnitt 01.05.01V1\_06 (Anfangs Kunstbautenabzweiger bis Geschiebefängerpalisade)**

Der Abschnitt ist stark durch wasserbauliche Kunstbauten aus Beton geprägt, welche der Wasserregulierung dienen. Unter Berücksichtigung der Begehung, der GIS-Analyse, der Vergleichsstrecken und der historischen Karten wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite mit 3.7 m bestimmt, woraus ein berechneter Gewässerraum von 27.2 m resultiert. Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor 551 und bildet einen Lebensraum für nationalprioritäre Arten wie Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse. Bei HQ300 besteht eine mittlere Hochwassergefährdung im Gerinne, ohne dass Hochwasserschutzmassnahmen vorgesehen sind; die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist gewährleistet.

**4.6.6 Schupfibach 01.06**

**Schupfibach 01.06, Abschnitt 01.06\_02 (offener Bach entlang des Waldrandes)**

Der Abschnitt umfasst einen kleinen, von mehreren Weihern gespiesenen, stark verkrauteten Bach mit naturnaher, unverbauter Gerinnesohle. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde unter Berücksichtigung der GIS-Analyse (0.8 m), der Begehung (0.6 m) sowie der klaren örtlichen Verhältnisse mit 0.6 m festgelegt; daraus ergibt sich ein berechneter Gewässerraum von 11 m. Es besteht keine Hochwassergefährdung, kein Revitalisierungsbedarf und keine Gewässernutzung. Der Abschnitt weist jedoch einen hohen Wert für Natur und Landschaft auf (BLN-Gebiet, Vernetzungskorridor 601 mit Laubfrosch als Zielart und Ringelnatter als Leitart); eine Erhöhung des Gewässerraums ist dennoch nicht erforderlich, da dieser je zur Hälfte im Wald und in einer Naturschutzzone liegt. Der Bereich ist weder dicht überbaut noch von FFF-Flächen oder belasteten Standorten betroffen; die Zugänglichkeit für den Unterhalt ist gewährleistet.

## 4.7 Festlegung grundeigentümergebundene Gewässerräume, stehende Gewässer

### 4.7.1 Lättenweiher

#### **Lättenweiher – S12, Abschnitt S12\_01 (künstlicher Weiher am Rand des Siedlungsgebiets)**

Der Lättenweiher ist ein künstlich angelegter, annähernd nord-süd orientierter Weiher mit relativ steilen, weitgehend verbuschten Ufern, der fast vollständig von einem geschlossenen Gürtel aus Laubgehölzen und Gebüsch umgeben ist; nur im Süden besteht eine flachere, teils mit Wasserpflanzen bewachsene Bucht, an die westlich Wiesen und Felder sowie östlich ein Gewerbe- bzw. Industriebereich mit Hallenbauten anschliessen. Als naturnah bewachsener Weiher mit offener Wasserfläche, Ufergehölzen und dem Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bietet er vielfältige Habitate für Amphibien, Libellen, Wasservögel und Kleinsäuger, wirkt in der intensiv genutzten Umgebung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop und ist im kantonalen Richtplan als Naturschutzobjekt erfasst. Der Gewässerraum wird gemäss GIS-Analyse und kantonalen Vorgaben mit einer Breite von 15 m ab Uferlinie rund um den gesamten Weiher festgelegt, womit sowohl die ökologische Funktion des Ufergehölz- und Saumbereichs als auch die Umsetzung möglicher Aufwertungsmassnahmen (z. B. Flachwasserzonen, Gehölzpflege) gesichert werden können. Entlang der Ostseite besteht über die befestigten Hofflächen des Gewerbeareals ein guter maschineller Zugang, ergänzt durch mehrere fussläufige Zugänge am Nord- und Südufer, sodass die Anforderungen an den Unterhalt innerhalb des festgelegten Gewässerraums erfüllt sind; betroffen sind unter anderem ein kleiner Teil der FFF-Fläche auf der Parzelle 1241 sowie der im Kataster der belasteten Standorte eingetragene Standort «ehemalige Kiesgrube Mattenhof», der bei Bau- und Unterhaltsarbeiten zu berücksichtigen ist.

### 4.7.2 Fischzuchtweiher Kundelfingerhof

Die Gewässer der Fischzuchtanlage werden aktuell vom Kanton neu beurteilt, diese Beurteilung gilt es bei der Festlegung der Gewässerräume abzuwarten.<sup>12</sup>

## 4.8 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraumes

Es gelten die Nutzungsvorschriften nach Art. 41c GSchV. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Für bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes widersprechen, gilt die Besitzstandsgarantie nach § 94 PBG TG. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

<sup>12</sup> Vorgehen in Rücksprache mit dem AFU – Kontaktperson Matthias Müller

## 5 Interessenabwägung

---

### 5.1 Einleitung

Eine Interessenabwägung nach Artikel 3 RPV ist immer dann erforderlich, wenn eine Planung oder ein Projekt in den Raum eingreift und die zuständige Behörde dabei rechtliche Handlungsspielräume hat. Die Raumplanung hat den Auftrag, eine haushälterische Bodennutzung sicherzustellen, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen und die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche an Raum und Umwelt aufeinander abzustimmen (Art. 1 und 3 RPG). Damit dieser Auftrag sachgerecht, transparent und rechtsstaatlich erfüllt werden kann, schreibt Artikel 3 RPV vor, dass die betroffenen Interessen systematisch ermittelt, beurteilt und gegeneinander abgewogen werden müssen.

Die Interessenabwägung ist damit das Kernstück der Raumplanung: Sie ermöglicht es, sich gegenüberstehende Anliegen, etwa Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz oder Eigentumsrechte, nachvollziehbar zu ordnen und das planerische Ermessen gesetzeskonform auszuüben. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Nutzungsansprüche, verdichtetem Siedlungsraum und vielfältiger Spezialgesetzgebungen (z.B. Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht) gewinnt die methodische Abwägung an Bedeutung.

Eine Interessenabwägung nach Art. 3 RPV ist immer dann notwendig, wenn bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben (z.B. in Sach-, Richt-, Nutzungs- und Sondernutzungsplänen oder bei Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzone) nicht eine einzige rechtlich vorgezeichnete Lösung besteht, sondern mehrere rechtlich zulässige Varianten oder Standorte in Betracht fallen. In diesen Fällen muss die Behörde die relevanten Interessen erfassen, ihre Vereinbarkeit mit der angestrebten räumlichen Entwicklung sowie ihre Auswirkungen beurteilen und auf dieser Grundlage einen begründeten Entscheid treffen. Diese Interessenabwägung ist in der Begründung des Beschlusses ausdrücklich darzulegen (Art. 3 Abs. 2 RPV) und bildet bei Nutzungsplanungen den zentralen Bestandteil des Planungsberichts nach Art. 47 RPV.

Das Gewässerraumrecht schreibt vor, wie breit der Schutzstreifen entlang von Bächen und Seen mindestens sein muss. In bestimmten Situationen lässt das Gesetz jedoch einen Gestaltungsspielraum. In diesen Fällen wird eine Interessenabwägung vorgenommen und transparent dargelegt, was die Überlegungen der Planung sind.

Eine solche Interessenabwägung kommt bei den Gewässern in Diessenhofen in den folgenden Fällen vor:

- Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Umweltgründen: Wenn für den Hochwasserschutz, für die ökologische Aufwertung (Revitalisierung), für Natur- und Landschaftsschutz oder für die Gewässernutzung ein grösserer Gewässerraum nötig ist, sind die betroffenen Interessen (Umwelt, Landwirtschaft, Siedlung, Eigentum usw.) zu prüfen und anschliessend zu begründen, warum der Gewässerraum anders festgelegt wird als das gesetzliche Minimum.
- Asymmetrische Festlegung

Mit dieser Interessenabwägung wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die verschiedenen Anliegen von Umwelt, Nutzung und Eigentum fachlich und nachvollziehbar berücksichtigt sind.

### 5.2 Fall: Erhöhung der Gewässerräume nach Art. 41a Abs.3 lit. c – Natur und Landschaft

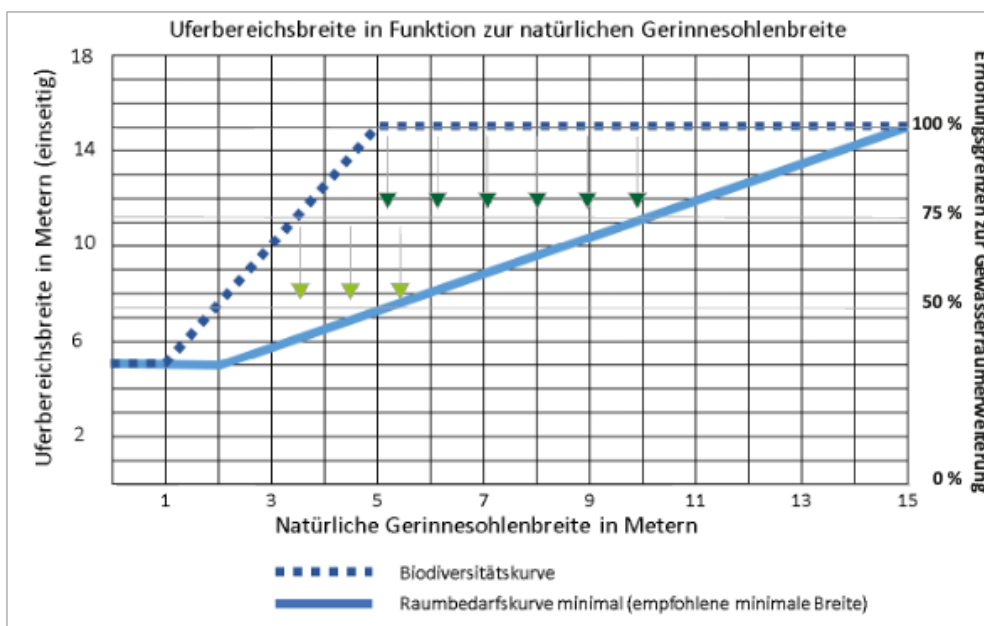
#### 5.2.1 Ausgangslage und Methode

Gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, sofern dies erforderlich ist zur Gewährleistung der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer

überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Gesetz definiert dabei keine konkreten Breitenvorgaben für die Erhöhung. Der Stadtrat verfügt somit über einen Handlungsspielraum bei der Festlegung der erhöhten Gewässerraumbreiten.

### Schlüsselkurve und Biodiversitätskurve als Orientierungsrahmen

Für die Bemessung des Gewässerraums hat der Stadtrat die Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Fliessgewässern herangezogen. Diese Methode wurde 2001 in der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern»<sup>13</sup> und im Faltblatt «Raum den Fliessgewässern»<sup>14</sup> publiziert und 2003 in das Leitbild Fliessgewässer Schweiz<sup>15</sup> übernommen. Die Schlüsselkurve beschreibt die notwendige Breite des Uferbereichs in Abhängigkeit von der natürlichen Breite der Gerinnesohle. Dabei wird unterschieden zwischen: - der **Raumbedarfskurve** (minimal), die den Raum für Hochwasserschutz und ökologische Grundfunktionen abbildet, und - der **Biodiversitätskurve**, die den Raum beschreibt, der zur Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren erforderlich ist.



Die Biodiversitätskurve fällt grösser aus als die Raumbedarfskurve, da für eine Förderung der Biodiversität mehr Raum benötigt wird. Die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a GSchV orientiert sich an dieser Schlüsselkurve: In Biotopen, Moorlandschaften und Naturschutzgebieten (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ist die Biodiversitätskurve massgebend, ausserhalb solcher Gebiete die Raumbedarfskurve.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> BWG (Bundesamt für Wasser und Geologie), 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. Wegleitung VU-7515-D. Online: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/publikationen-studien/publikationen/hochwasserschutz-an-fliessgewaessern.html>

<sup>14</sup> BWG, 2000: Raum den Fliessgewässern. Eine neue Herausforderung. Faltblatt DIV-7513-D

<sup>15</sup> BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. DIV-2703-D. Online: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen/leitbild-fliessgewaesser-schweiz.html>

<sup>16</sup> BGE 1C\_15/2019 vom 13. Dezember 2019 (Unterscheidung Raumbedarfskurve und Biodiversitätskurve bei der Festlegung des Gewässerraums). Online: [https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight\\_simple\\_query&page=1&from\\_date=&to\\_date=&sort=relevance&insertion\\_date=&top\\_subcollection\\_aza=all&query\\_words=1C\\_15%2F2019](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=1C_15%2F2019)

### Wissenschaftliche Grundlage der Breitenwahl

Die gewählte maximale Erhöhung auf 30 Meter entspricht dem Wert der Biodiversitätskurve für die im Projektperimeter vorkommenden Gerinnesohlenbreiten. Dieser Wert wird durch internationale Forschungsergebnisse gestützt: Semlitsch & Bodie (2003) zeigten in einer umfassenden Literaturlauswertung zu 65 Amphibien- und Reptilienarten (32 Frosch- und Salamanderarten, 33 Schlangen- und Schildkrötenarten), dass für den Schutz von Gewässerressourcen und unmittelbaren Uferlebensräumen eine Pufferzone von 30–60 Metern («aquatic buffer») erforderlich ist. Der darüber hinausgehende terrestrische Kernlebensraum («core habitat») dieser Arten reicht je nach Artengruppe von 142 bis 289 Metern ab Gewässerkante.<sup>17</sup> Die gewählte Erhöhung auf maximal 30 Meter liegt somit im unteren Bereich der wissenschaftlich empfohlenen Pufferzone für den Gewässer- und Uferlebensraum und stellt keine übermässige Ausdehnung dar; der tatsächliche Raumanspruch der betroffenen Arten geht deutlich weiter. Auch die Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) empfiehlt für den Schutz von Amphibienlandlebensräumen in der Landwirtschaft Pufferzonen von idealerweise 50 Metern um Gewässer.<sup>18</sup>

#### 5.2.2 Stufenmodell zur Abstufung der Erhöhung

Da das Gesetz keine konkreten Breitenvorgaben macht, hat der Stadtrat ein dreistufiges Modell entwickelt, um die Erhöhung systematisch und nachvollziehbar festzulegen. Dieses Stufenmodell ermöglicht eine einheitliche, aber standortbezogene Anwendung:

Stufe	Erhöhung auf	Anteil am Biodiversitätsoptimum	Anwendungsfall
1 (maximal)	30 m	100 %	Gewässer ausserhalb der Bauzone, wo weder Ackerland noch Wohngebäude betroffen sind und die betroffenen Interessen eine maximale Erhöhung rechtfertigen
2 (reduziert)	22.5 m	75 %	Gewässer, in denen gewichtige Gegeninteressen (z.B. Bauzone, überbaut) eine maximale Erhöhung unverhältnismässig erscheinen lassen
3 (minimal)	15 m	50 %	Gewässer, in denen starke Gegeninteressen bestehen, die eine maximale Erhöhung ausschliessen

In jedem Fall wird die Erhöhung begrenzt durch die Grenze der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. die tatsächlich verfügbare Fläche; der erhöhte Gewässerraum geht nie über die landwirtschaftliche Nutzfläche hinaus.

#### Konkrete Schutzziele

Die Erhöhung der Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV verfolgt im Projektperimeter die folgenden konkreten Schutzziele, die sich aus dem BLN-Schutzobjekt 1411, den Biotopschutzbestimmungen nach NHG/NHV und den kantonalen Vernetzungskorridoren D 551 und D 601 ableiten:

<sup>17</sup> Semlitsch, R.D. & Bodie, J.R. (2003): Biological Criteria for Buffer Zones around Wetlands and Riparian Habitats for Amphibians and Reptiles. *Conservation Biology*, 17(5), 1219–1228. Table 1: Core terrestrial habitat 142–289 m (Herpetofauna); Figure 1: Aquatic buffer 30–60 m, Core habitat 142–289 m, Terrestrial buffer zusätzlich 50 m. Online: <https://conbio.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1046/j.1523-1739.2003.02177.x>

<sup>18</sup> info fauna karch: Amphibien fördern – In der Landwirtschaft. Empfehlung Pufferzone mindestens 6 m, idealerweise 50 m. Online: <https://www.unine.ch/karch/de/home/amphibien-fordern/in-der-landwirtschaft.html>

**Schutzziel 1 – Sicherung der Fortpflanzungslebensräume geschützter Amphibien:** Entlang des Geisslibachs und des Rheinufer sollen die Gewässerräume so dimensioniert sein, dass die Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Aufenthaltslebensräume der geschützten und stark gefährdeten Amphibienarten (Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Laubfrosch) erhalten und gestärkt werden. Diese Arten sind gemäss NHV streng geschützt und im Vernetzungskorridor D 551 als Zielarten ausgewiesen.<sup>19</sup> Die Kreuzkröte ist vom Aussterben bedroht und im Kanton Thurgau nur noch in wenigen Gebieten vertreten; die Geburtshelferkröte steht in der Region Diessenhofen kurz vor dem Aussterben.<sup>20</sup>

**Schutzziel 2 – Gewährleistung der Wanderkorridore für Reptilien und Amphibien:** Entlang der Gewässer sollen ausreichend breite, extensiv genutzte Uferstreifen als Wanderkorridore für Ringelnatter und Zauneidechse (beide gefährdet, nach NHV geschützt) sowie für Amphibien fungieren. Die Korridorbeschriebe D 551 und D 601 bezeichnen den Geisslibach und das Rheinufer als zentrale Verbindungsachsen zwischen den Kerngebieten (KG 207 Kiesgrube Rothlenbuck, KG 208 Ziegeleigrube Basadingen, KG 200 Petri, KG 202 Schaaren).<sup>21</sup> Ein Gewässerraum, der über die Mindestbreite hinausgeht, verbreitert den störungsarmen Lebensraum entlang dieser Achsen und verbessert die Durchlässigkeit des Korridors. Der kantonale Richtplan hält in Planungsgrundsatz 2.5 A fest, dass das Vernetzungssystem zu erhalten und wo nötig durch geeignete Massnahmen zu verbessern ist; Planungsgrundsatz 2.5 B verlangt, dass das Öffnen eingedolter Bäche und weitere die Vernetzungsfunktion fördernde Massnahmen prioritär zu unterstützen sind.<sup>22</sup>

**Schutzziel 3 – Schutz und Stärkung des Biberlebensraums:** Der seit 2004 etablierte Biberlebensraum am Entwässerungsweiher soll langfristig gesichert und durch die Erweiterung des Gewässerraums des angrenzenden Geisslibachs in seinem Funktionszusammenhang gestärkt werden. Die systematische Bestandserhebung der Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau weist das Revier als aktives Familienrevier aus.<sup>23</sup> Biber sind als Ökosystemingenieure auf einen funktionalen Gewässerraum mit ausreichend breitem Ufer- und Vorlandbereich angewiesen.

<sup>19</sup> Vernetzungskorridor D 551 «Geisslibach von Schlattigen bis Diessenhofen», Beschrieb des Vernetzungskorridors, Druckdatum 01.05.2018. Zielarten: Grauammer, Kreuzkröte, Ringelnatter, Zauneidechse, Grünspecht. Leitart: Blauflügel-Prachtlibelle. Online: [https://map.geo.tg.ch/data/vernetzungskorridore/Korridore/551\\_beschreibung.pdf](https://map.geo.tg.ch/data/vernetzungskorridore/Korridore/551_beschreibung.pdf)

<sup>20</sup> Vernetzungskorridor D 551, Beschrieb 2017, Abschnitt «Erwünschte Wirkung»: «Geburtshelferkröte [...] steht kurz vor dem Aussterben in der Region Diessenhofen. Ihr Bestand in diesem Vernetzungskorridor soll überleben.»

<sup>21</sup> Vernetzungskorridor D 601 «Rhein Region Diessenhofen», Beschrieb des Vernetzungskorridors, Druckdatum 01.05.2018. Integrierte Kerngebiete: KG 200 Petri, KG 202 Schaaren. Zielarten: Auengesellschaft, Laubfrosch, Ringelnatter, Sumpfrohrsänger, Grünspecht. Libellenarten: Gelbe Keiljungfer (vom Aussterben bedroht), Kleine Zangenlibelle. Online: [https://map.geo.tg.ch/data/vernetzungskorridore/Korridore/601\\_beschreibung.pdf](https://map.geo.tg.ch/data/vernetzungskorridore/Korridore/601_beschreibung.pdf)

<sup>22</sup> Kantonaler Richtplan Thurgau (KRP TG), Ziffer 2.5 «Gebiete mit Vernetzungsfunktion», rechtskräftig Juni 2017. Planungsgrundsätze 2.5 A und 2.5 B. Online: [https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/117711/TG\\_Kantonaler\\_Richtplan\\_Unterkapitel\\_2-5\\_rechtskraeftig.pdf](https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/117711/TG_Kantonaler_Richtplan_Unterkapitel_2-5_rechtskraeftig.pdf)

<sup>23</sup> Kanton Thurgau, Jagd- und Fischereiverwaltung: Biberreviere. Datensatz der aktiven Biberreviere im Kanton Thurgau, letzte Erhebung Winter 2017/18. Systematische Bestandserhebung nach schweizweit standardisierter Methode, 900 km kartierte Gewässerslänge. Revier im Projektgebiet ausgewiesen als Familienrevier (Gründungsjahr 2004). Online: <https://map.geo.tg.ch/apps/mf-geoadmin3/?lang=de&topic=e&layers=biber-biberreviere>

**Schutzziel 4 – Beitrag an die Schutzziele des BLN-Objekts 1411 «Untersee–Hochrhein»:** Die Erhöhung der Gewässerräume dient der Sicherung und Verbesserung der Gewässer- und Uferlebensräume innerhalb des BLN-Objekts, namentlich der naturnahen Gewässerabschnitte, der Röhricht- und Ufervegetation sowie der Lebensräume gefährdeter Libellenarten (Sibirische Winterlibelle, Gelbe Keiljungfer, Kleine Zangenlibelle).<sup>24</sup>

### Ergebnisoffenheit und Abwägungsrahmen

Die vorstehenden Schutzziele bilden den fachlichen Rahmen der Interessenabwägung. Die Erhöhung der Gewässerräume ist jedoch kein Selbstzweck; sie ist nur insoweit gerechtfertigt, als sie zur Erreichung der Schutzziele erforderlich und im Verhältnis zu den betroffenen Gegeninteressen (Landwirtschaft, Bauland, Eigentumsгарantie) verhältnismässig ist. Die Abwägung erfolgt ergebnisoffen und abschnittsbezogen. In jedem Abschnitt wird geprüft, ob und in welchem Umfang eine Erhöhung gerechtfertigt ist, und es wird dargelegt, weshalb die gewählte Stufe den optimalen Ausgleich zwischen Schutz- und Nutzinteressen darstellt.

### 5.2.3 Auflistung der betroffenen Interessen und der geplanten Erweiterungen

Abschnitte	Berechneter GWR (m)	Erhöhung GWR auf (m)	Betroffene Interessen							
			BLN	Art. 14 / 20 NHV	Nachhaltiger Umgang mit Bauland	Vernetzungskorridor 601	Vernetzungskorridor 551	Fruchtfolgeflächen	Ackerland nach ÖLN <sup>25</sup>	Biber
01.05_01	28.4	30	X	X	X	X				
01.05_05	21	22.5	X	X	X		X			X
01.05_10	29.6	30		X			X	X	X	
01.05_11	27.8	30		X			X			
01.05_13	33.8	33.8		X			X	X		X
01.05_16	27.2	30		X			X			

### 5.2.4 Öffentliche Interessen

#### BLN-Objekt 1411 «Untersee–Hochrhein»

Die Abschnitte 01.05\_01 und 01.05\_05 liegen innerhalb des BLN-Objekts 1411 «Untersee–Hochrhein». Das BLN-Inventar nach Art. 5 NHG bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der Objekte. Zu den Schutzzielen des Objekts 1411 gehören unter anderem die Erhaltung und Förderung der naturnahen Gewässer- und Uferlebensräume sowie der standortgerechten Ufervegetation. Die Erweiterung der Gewässerräume in diesen Abschnitten dient direkt diesen Schutzzielen.

<sup>24</sup> Vgl. Fussnote 9 (Vernetzungskorridor D 601): Gelbe Keiljungfer und Kleine Zangenlibelle als Ziel- bzw. Leitarten. Sibirische Winterlibelle gemäss Artenvorkommen im BLN-Perimeter.

<sup>25</sup> Erläuterung zur Abmessung der Pufferstreifen nach ÖLN

<https://landwirtschaftsamtsamt.tg.ch/public/upload/assets/139556/Pufferstreifen%20richtig%20messen%20und%20bewirtschaften.pdf?fp=1>

### Biotope und Arten nach NHG/NHV

Sämtliche sechs Abschnitte weisen Biotopvorkommen nach Art. 14 und/oder Art. 20 NHV auf. Entlang der Gewässer finden sich Ufervegetation, Röhrichtbestände und Gehölzsäume, die als schützenswerte Biotope einzustufen sind. Darüber hinaus sind in den Vernetzungskorridoren D 551 und D 601 Vorkommen mehrerer streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten nachgewiesen (vgl. Schutzziele 1 und 2 in Abschnitt 5.2.0). Die rechtliche Grundlage bildet Art. 14 Abs. 3 lit. b NHV, der auf Art. 20 Abs. 2 NHV verweist: Gemäss Anhang 3 NHV sind sämtliche einheimischen Amphibien- und Reptilienarten geschützt. Daraus folgt, dass auch deren Lebensräume (Biotope) unter Schutz stehen. In den betroffenen Abschnitten sind insbesondere die im Vernetzungskorridor D 551 nachgewiesenen Leitarten Kreuzkröte, Ringelnatter und Zauneidechse sowie im BLN-Gebiet (Vernetzungskorridor D 601) der Laubfrosch relevant.

### Nachhaltiger Umgang mit Bauland

In den Abschnitten 01.05\_01 und 01.05\_05 liegen die Gewässerräume teilweise bzw. vollständig innerhalb der Bauzone. Die Erhöhung der Gewässerräume tangiert hier das öffentliche Interesse am nachhaltigen Umgang mit Bauland im Sinne der haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 Abs. 1 RPG) und der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 1 Abs. 2 lit. a<sup>bis</sup> RPG).

### Vernetzungskorridore D 551 und D 601

Der Abschnitt 01.05\_01 im Mündungsbereich in den Rhein liegt im Vernetzungskorridor D 601 «Rhein Region Diessenhofen». Die übrigen Abschnitte (01.05\_05, 01.05\_10, 01.05\_11, 01.05\_13, 01.05\_16) liegen im Vernetzungskorridor D 551 «Geisslibach von Schlattingen bis Diessenhofen». Die Korridore sind im kantonalen Richtplan als «Gebiete mit Vernetzungsfunktion» festgesetzt (KRP TG Ziffer 2.5).

### Biber

In den Abschnitten 01.05\_05 und 01.05\_13 ist ein aktives Biberrevier (Familienrevier) nachgewiesen. Der Biber ist über das Jagdgesetz (JSG) besonders geschützt. Der Kanton Thurgau bildet einen gesamtschweizerischen Schwerpunkt für diese Art.

### Fruchtfolgeflächen

In den Abschnitten 01.05\_10 und 01.05\_13 sind Fruchtfolgeflächen (FFF) von der Erhöhung des Gewässerraums betroffen. Die Sicherung der FFF ist ein Bundesinteresse gemäss Sachplan FFF.

## **5.2.5 Private Interessen**

### Ackerland nach ÖLN

Im Abschnitt 01.05\_10 ist Ackerland nach ÖLN von der Erhöhung des Gewässerraums betroffen. Die Erhöhung führt dort zu einer Umstellung von intensiver auf extensivere Nutzung auf einem schmalen Randstreifen entlang des Gewässers. Die betroffene Fläche beträgt weniger als 0.1 ha. Trotzdem sind die Eingriffe für die betroffenen Betriebe spürbar.

### Uneingeschränkte Verwendung von Bauland

Im Abschnitt 01.05\_05 liegen sämtliche sechs Parzellen im Perimeter innerhalb der Bauzone und sind überbaut. Die Erhöhung des Gewässerraums schränkt das Entwicklungspotenzial der Liegenschaften ein, da im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen. Dies betrifft die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der betroffenen Grundeigentümer.

## 5.2.6 Beurteilung der Interessen

### Nationale Naturschutzinteressen (BLN, NHG/NHV, geschützte Arten)

Die im Projektperimeter liegenden Gewässerräume befinden sich teilweise innerhalb des BLN-Objekts 1411 «Untersee–Hochrhein» und in funktionalem Zusammenhang mit mehreren Biotopen sowie Vorkommen geschützter Arten nach NHG/NHV. Das Gewicht dieser Interessen ist aufgrund der nationalen Einstufung und des strengen Artenschutzes (insbesondere für Amphibien und Reptilien) als sehr hoch einzustufen. Im Abschnitt 01.05\_01 ist die Gerinnesohle des Gewässers zwar naturnah, das Ufer jedoch betoniert und als Bootshafen intensiv genutzt. Hier ist das ökologische Aufwertungspotenzial im unmittelbaren Uferbereich begrenzt; die Erhöhung des Gewässerraums in diesem Abschnitt dient primär der Sicherung und, soweit möglich, der Verbesserung der verbliebenen natürlichen Gewässerfunktionen und der Vernetzung entlang des Rheinuferes. In den übrigen Abschnitten sind die Gewässer hingegen weitgehend naturnah, nur punktuell mit Holzplanken verbaut und lediglich durch eine landwirtschaftliche Nutzung bis nahe ans Ufer beeinflusst. Hier erlaubt ein breiterer Gewässerraum eine deutliche Reduktion der Nutzungsintensität im Uferbereich sowie eine schrittweise Entwicklung von standortgerechter Ufervegetation und Strukturelementen. Da die Ziel- und Leitarten der Vernetzungskorridore (u.a. Laubfrosch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Ringelnatter, Zauneidechse) nachweislich im Gebiet vorkommen und die betroffenen Gewässerräume als potenzieller Fortpflanzungs-, Aufenthalts- und Wanderlebensraum dienen, wird mit der Erhöhung der Gewässerräume ein merklicher bis wesentlicher Beitrag zur Sicherung und Entwicklung dieser national geschützten Biotope und Arten geleistet. Insgesamt ist die Betroffenheit der nationalen Naturschutzinteressen durch das Vorhaben hoch und positiv, das Interesse als überwiegendes öffentliches Interesse zu qualifizieren.

### Kantonale Vernetzungsinteressen (Vernetzungskorridore D 551 und D 601)

Der Abschnitt 01.05\_01 im Mündungsbereich in den Rhein liegt im Vernetzungskorridor D 601 «Rhein Region Diessenhofen», die übrigen Abschnitte im Vernetzungskorridor D 551 «Geisslibach von Schlattigen bis Diessenhofen». Beide Korridore sind im Projektbereich heute funktional gut ausgebildet und weitgehend durchlässig, mit nur wenigen Unterbrechungen. Sämtliche Ziel- und Leitarten der Korridore wurden in den letzten zwei Jahren innerhalb der Korridore nachgewiesen, was die hohe aktuelle Bedeutung der Gewässerräume für den Biotopverbund bestätigt.

Der kantonale Richtplan stützt die Aufwertung der Vernetzungskorridore ausdrücklich: Planungsgrundsatz 2.5 A hält fest, dass das Vernetzungssystem zu erhalten und wo nötig durch geeignete Massnahmen zu verbessern ist. Planungsgrundsatz 2.5 B verlangt, dass das Öffnen eingedolter Bäche und weitere die Vernetzungsfunktion fördernde Massnahmen prioritär zu unterstützen sind. Die Erläuterungen zum KRP TG halten zudem fest, dass Fließgewässer wichtige Verbindungselemente der Korridore sind und dass zur Förderung und langfristigen Sicherung ihrer Vernetzungsfunktion Biodiversitätsförderflächen im Bereich von Gewässern zentral sind.<sup>26</sup>

Die Erhöhung der Gewässerräume dient hier primär dazu, eine bereits funktionierende Vernetzung abzusichern und zu verbessern, indem entlang der Gewässer mehr störungsarmer, extensiv nutzbarer Lebensraum zur Verfügung steht. Dadurch werden Wanderbewegungen von Amphibien und Reptilien erleichtert, Trittstein- und Landlebensräume gesichert und die Auswirkungen einzelner Barrieren (z.B. Wege, punktuelle Uferverbauungen) abgeschwächt. Angesichts dieser Funktion, der klaren Zielsetzung der kantonalen Vernetzungskorridore und der bereits nachgewiesenen Arten ist das Gewicht der kantonalen Vernetzungsinteressen als hoch einzustufen. Die Wirkung

---

<sup>26</sup> KRP TG, Ziffer 2.5, Erläuterungen: «Damit ein Korridor gut funktioniert, soll er zahlreiche die Vernetzung fördernde Elemente enthalten. Wichtige Verbindungselemente sind unter anderem Fließgewässer. Um deren Vernetzungsfunktion zu fördern und langfristig zu sichern sind Biodiversitätsförderflächen im Bereich von Gewässern zentral.»

der Gewässerraumerhöhungen ist deutlich positiv und ebenfalls dem überwiegenden öffentlichen Interesse zuzuordnen.

#### Artenschutz und Lebensraum Biber (*Castor fiber*)

Das seit 2004 bestehende Biberrevier (Familienrevier) im Projektgebiet und der von dichtem Ufergehölz umgebene Weiher belegen die dauerhafte Nutzung des Gebiets durch den Biber. Obwohl der Weiher nach der Gewässerschutzverordnung nicht zwingend mit einem Gewässerraum zu belegen wäre, wird der Gewässerraum des Geisslibachs rund um den Weiher auf die Grenze der Landwirtschaftlichen Nutzungsfläche und auf die Parzellengrenze erweitert, sodass der Randbereich des Weihers und das Ufergehölz faktisch in den Schutz- und Entwicklungsraum einbezogen werden.

Damit wird der durch die Jagdgesetzgebung besonders geschützte Biberlebensraum zusätzlich gesichert, ohne dass heute bekannte Nutzungskonflikte oder Schäden bestehen. Die Massnahme ermöglicht langfristig mehr Nahrung, mehr Rückzugsraum und reduziert das Konfliktpotenzial mit angrenzenden Nutzungen. Auch der Vernetzungskorridor D 601 nennt den Biber explizit als Zielart: Der Thurgau bildet einen gesamtschweizerischen Schwerpunkt für diese Art, deren Bestände sich halten sollen.<sup>27</sup> Vor diesem Hintergrund ist das Interesse am Schutz des Bibers und seines Lebensraums als öffentliches Interesse zu bewerten; die Erhöhung des Gewässerraums stellt für diese Art eine wesentliche Verbesserung dar.

#### Landwirtschaftliche Interessen (Fruchtfolgefleichen und Ackerland nach ÖLN)

Die betroffenen Fruchtfolgefleichen werden heute teilweise ackerbaulich genutzt und liegen im Bereich von Randstreifen entlang der Gewässer. Pro Abschnitt sind weniger als 0.2 ha FFF betroffen; die Erhöhung des Gewässerraums führt dort zu einer Umstellung von intensiver auf extensivere Nutzung (z.B. Extensivwiesen, Biodiversitätsförderflächen), nicht jedoch zu einer vollständigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Böden bleiben grundsätzlich produktionsfähig und können, insbesondere in Mangellagen, rekultiviert und für die Landesversorgung wieder intensiver genutzt werden.

Trotzdem sind die Eingriffe für die betroffenen Betriebe spürbar. Das öffentliche Interesse an der Sicherung der FFF ist als hoch einzustufen; aufgrund der geringen Flächenanteile je Abschnitt und der nur teilweisen Nutzungsbeschränkung ist die konkrete Betroffenheit dieses Interesses im Projektperimeter jedoch als gering bis mittel zu bewerten.

Beim übrigen Ackerland nach ÖLN sind weniger als 0.1 ha von einer Umstellung von intensiver auf extensive Nutzung betroffen. Die betroffenen Flächen liegen vorwiegend in Randbereichen der Schläge. Die betrieblichen Auswirkungen sind insgesamt geringfügig. Die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter können die extensivierten Flächen als Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Rahmen der Vernetzungsbeiträge nach Direktzahlungsverordnung (DZV) anmelden. Da die Abschnitte in den Vernetzungskorridoren D 551 und D 601 liegen, sind die dort angelegten BFF vernetzungsbeitragsberechtigten.<sup>28</sup> Dies mindert die betrieblichen Einbussen teilweise und eröffnet zugleich einen Beitrag an die Vernetzungsziele. Dieses private Nutzungs- und Eigentumsinteresse ist anerkannt, im konkreten Fall aber als mittel gewichtig und nur gering bis mässig betroffen einzustufen.

<sup>27</sup> Vernetzungskorridor D 601, Beschrieb 2017, Abschnitt «Erwünschte Wirkung»: «Biber [...] Im TG einen gesamtschweizerischen Schwerpunkt. Diese Tierart soll ihre Bestände halten können.»

<sup>28</sup> KRP TG, Ziffer 2.5, Festsetzung 2.5 B: «In den Gebieten mit Vernetzungsfunktion erfüllen die Biodiversitätsförderflächen die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV; SR 910.13) betreffend Vernetzung. Der Kanton erlässt die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung seiner Beiträge.» Vgl. auch Vernetzungskorridor D 551, Seite 1: Auflistung der beitragsberechtigten BFF-Typen.

### Nachhaltiger Umgang mit Bauland (Abschnitt 01.05\_05)

Im Abschnitt 01.05\_05, der vollständig innerhalb der Bauzone liegt (Wohnzone W3 und Wohnzone W2 mittlerer Dichte, je rund 50 %), ist zusätzlich das öffentliche Interesse am nachhaltigen Umgang mit dem Bauland zu beurteilen. Sämtliche sechs Parzellen im Perimeter sind überbaut.

**Geprüfte Variante: Erhöhung auf 30 Meter (Stufe 1)** Ein Gewässerraum von 30 Metern würde zwar nur ein Gebäude direkt tangieren, das bereits heute im Gewässerraum liegt. Die übrigen fünf Liegenschaften würden jedoch in ihren Gartenanlagen und damit in ihrem Entwicklungspotenzial eingeschränkt. Bei einer Erhöhung von 22.5 auf 30 Meter würden auf einer Länge von rund 40 Metern zusätzlich 7.5 Meter Tiefe – insgesamt rund 300 m<sup>2</sup> – dem Bauland faktisch entzogen. Diese Fläche stünde für eine künftige Verdichtung oder bauliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung. Angesichts der Zielsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 1 Abs. 2 lit. a<sup>bis</sup> RPG) und des Grundsatzes der haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 Abs. 1 RPG) wird die Variante 30 Meter im Abschnitt 01.05\_05 als unverhältnismässig beurteilt.

**Gewählte Lösung: Erhöhung auf 22.5 Meter (Stufe 2)** Die Erhöhung auf 22.5 Meter entspricht 75 % des Biodiversitätsoptimums und erweitert den berechneten Gewässerraum (21 m) um lediglich 1.5 Meter – d.h. 0.75 Meter pro Seite. Dies betrifft im Wesentlichen die bestehenden Gartenanlagen. Die Naturschutzinteressen (Vernetzungskorridor D 551, geschützte Amphibien, Biber) werden auch bei 22.5 Metern substantiell berücksichtigt, da die Kernfunktion des Gewässerraums als Wanderkorridor und Uferlebensraum bereits mit dieser Breite gewährleistet ist. Die Einschränkung des Baulandpotenzials ist bei dieser Variante minimal und verhältnismässig.

**Verhältnismässigkeitsprüfung (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 26 BV):** - *Eignung:* Die Erhöhung auf 22.5 Meter ist geeignet, die Vernetzungs- und Uferlebensraumfunktionen im Abschnitt 01.05\_05 zu sichern und einen Beitrag an die Schutzziele zu leisten. - *Erforderlichkeit:* Eine geringere Erhöhung (z.B. Stufe 3, 15 Meter) würde bei einer berechneten Mindestbreite von 21 Metern keine Wirkung entfalten, da sie unterhalb des berechneten Gewässerraums läge. Die Erhöhung auf 22.5 Meter ist somit das mildeste wirksame Mittel. - *Zumutbarkeit:* Die Erweiterung um 0.75 Meter pro Seite führt zu keinem wesentlichen Verlust an Baulandpotenzial. Sämtliche Gebäude bleiben in ihrem Bestand geschützt. Die Eigentumsгарantie (Art. 26 BV) wird gewahrt, da eine angemessene wirtschaftliche Nutzung der Liegenschaften weiterhin möglich bleibt.

### **Zwischenfazit**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass:

- die nationalen und kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinteressen (BLN, Biotope und Arten nach NHG/NHV, Vernetzungskorridore, Biberlebensraum) im Projektperimeter von sehr hohem bzw. hohem Gewicht sind und durch die Erhöhung der Gewässerräume merklich bis wesentlich positiv beeinflusst werden;
- die landwirtschaftlichen Interessen (FFF und übriges Ackerland) zwar ebenfalls von hoher bzw. mittlerer Bedeutung sind, die konkrete Betroffenheit sich aber auf schmale Randstreifen mit insgesamt geringem Flächenumfang beschränkt und überwiegend in einer Umstellung auf extensivere Nutzung besteht;
- die privaten Nutzungsinteressen an der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung somit anerkannt, in ihrer Eingriffsintensität jedoch begrenzt sind.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (GSchV, NHG/NHV, Jagdgesetzgebung) und der räumlichen Ausgangslage ist das öffentliche Interesse an der Sicherung und Aufwertung der Gewässerräume und ihrer Funktionen als überwiegendes öffentliches Interesse zu qualifizieren. Die anstehende Interessenabwägung fällt daher grundsätzlich zugunsten der Erhöhung der Gewässerräume aus.

### 5.2.7 Interessenabwägung und Festlegung der Gewässerräume

Die nachfolgende Abwägung erfolgt abschnittsbezogen. Sie stützt sich auf die vorstehend ermittelten und bewerteten Interessen sowie auf das in Abschnitt 5.2.0 dargelegte Stufenmodell (Stufe 1: 30 m / 100 %; Stufe 2: 22.5 m / 75 %; Stufe 3: 15 m / 50 %).

#### **Abschnitt 01.05\_01 (berechneter GWR: 28.4 m → Erhöhung auf 30 m)**

Der Abschnitt liegt im Mündungsbereich des Geisslibachs in den Rhein und damit im Vernetzungskorridor D 601 sowie im BLN-Objekt 1411. Das Ufer ist betonierte und als Bootshafen intensiv genutzt; das ökologische Aufwertungspotenzial im unmittelbaren Uferbereich ist daher begrenzt. Gleichwohl erfüllt der Mündungsbereich eine Schlüsselfunktion als Verbindung zwischen den Vernetzungskorridoren D 551 (Geisslibach) und D 601 (Rhein). Diese Verknüpfungsfunktion ist für die Wanderbewegungen von Amphibien und Reptilien zwischen den Kerngebieten des Geisslibachkorridors und dem Rheinufer von hoher Bedeutung.

Dem gegenüber steht das Interesse an der Nutzung des Baulandes. Der Abschnitt liegt teilweise innerhalb der Bauzone. Die Erhöhung auf 30 Meter betrifft hier jedoch ausschliesslich Flächen, die nicht überbaut und nicht als Ackerland genutzt sind. Die Erweiterung um 1.6 Meter gegenüber dem berechneten Gewässerraum (28.4 m) ist geringfügig.

Entscheid: Erhöhung auf 30 Meter (Stufe 1). Die nationale und kantonale Vernetzungsfunktion des Mündungsbereichs rechtfertigt die vollständige Ausschöpfung des Biodiversitätsoptimums. Die Gegeninteressen sind gering betroffen.

#### **Abschnitt 01.05\_05 (berechneter GWR: 21 m → Erhöhung auf 22.5 m)**

Der Abschnitt liegt vollständig innerhalb der Bauzone (Wohnzone W3 und W2 mittlerer Dichte) und im BLN-Objekt 1411. Sämtliche sechs Parzellen sind überbaut. Hier stehen den Naturschutzinteressen (BLN, Vernetzungskorridor D 551, geschützte Amphibien, Biber) die gewichtigen Interessen am nachhaltigen Umgang mit Bauland und die Eigentumsgarantie der Grundeigentümer gegenüber.

Wie in der Beurteilung dargelegt, wurde die Variante einer Erhöhung auf 30 Meter (Stufe 1) geprüft und als unverhältnismässig verworfen. Die gewählte Erhöhung auf 22.5 Meter (Stufe 2) erweitert den Gewässerraum um lediglich 0.75 Meter pro Seite. Die Vernetzungsfunktion bleibt gewährleistet; der Eingriff in das Baulandpotenzial ist minimal. Die Verhältnismässigkeitsprüfung (Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit) fällt zugunsten der Stufe 2 aus.

Entscheid: Erhöhung auf 22.5 Meter (Stufe 2). Die Naturschutzinteressen werden substantiell berücksichtigt; die Eigentumsgarantie und das Interesse an der Siedlungsentwicklung nach innen begrenzen die Erhöhung auf das verhältnismässige Mass.

#### **Abschnitt 01.05\_10 (berechneter GWR: 29.6 m → Erhöhung auf 30 m)**

Der Abschnitt liegt ausserhalb der Bauzone in der kommunalen Landschaftsschutzzone und im Vernetzungskorridor D 551. Er grenzt an den Vernetzungskorridor D 601 und weist Vorkommen von Ringelnatter und Zauneidechse auf.<sup>29</sup> Die Gewässer sind weitgehend naturnah. Betroffen sind Fruchtfolgeflächen und Ackerland nach ÖLN. Die Erhöhung um 0.4 Meter gegenüber dem berechneten Gewässerraum (29.6 m) betrifft nur wenige Quadratmeter landwirtschaftliche Fläche und ist flächenmässig vernachlässigbar.

<sup>29</sup> Vernetzungskorridor D 551, Beschrieb 2017, Abschnitt «Erwünschte Wirkung»: Ringelnatter und Zauneidechse als Zielarten.

Entscheid: Erhöhung auf 30 Meter (Stufe 1). Die hohen Naturschutz- und Vernetzungsinteressen überwiegen die geringfügig betroffenen landwirtschaftlichen Interessen deutlich.

**Abschnitt 01.05\_11 (berechneter GWR: 27.8 m → Erhöhung auf 30 m)**

Der Abschnitt liegt ausserhalb der Bauzone im Vernetzungskorridor D 551 und ist durch Biotopvorkommen nach Art. 14/20 NHV geprägt. Die Erhöhung um 2.2 Meter gegenüber dem berechneten Gewässerraum (27.8 m) betrifft einen schmalen Streifen, der weder als Fruchtfolgefläche inventarisiert ist noch Ackerland nach ÖLN umfasst. Es bestehen keine relevanten Gegeninteressen.

Entscheid: Erhöhung auf 30 Meter (Stufe 1). Die Naturschutzinteressen rechtfertigen die Erhöhung ohne Einschränkung.

**Abschnitt 01.05\_13 (berechneter GWR: 33.8 m → keine weitere Erhöhung; Erweiterung um Entwässerungsweiher)**

Der Abschnitt weist bereits einen berechneten Gewässerraum von 33.8 Metern auf – dies übersteigt das Biodiversitätsoptimum von 30 Metern. Die Schutzziele nach Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV sind mit der berechneten Breite bereits vollständig erreicht; eine zusätzliche Erhöhung des linearen Gewässerraums ist daher weder erforderlich noch verhältnismässig.

Hingegen wird der Gewässerraum des Geisslibachs im Bereich des Entwässerungsweiher auf die Landwirtschaftliche Nutzungsfächengrenze südlich der Parzelle und östlich bis auf die Parzellengrenze erweitert, da es eine Parzelle des Kantons ist. Dieser Weiher ist nach GSchV nicht zwingend mit einem eigenen Gewässerraum zu belegen, er ist jedoch seit 2004 nachweislich von einer Biberfamilie besiedelt. Der Biber ist über das Jagdgesetz (JSG) besonders geschützt; der Kanton Thurgau bildet einen gesamtschweizerischen Schwerpunkt für diese Art. Die Erweiterung bezieht den Randbereich des Weiher und das Ufergehölz faktisch in den Schutz- und Entwicklungsraum ein. Dies sichert den Biberlebensraum, ohne landwirtschaftliche Interessen erheblich zu beeinträchtigen. Die Vernetzungskorridore D 551 und D 601 nennen den Biber als Zielart, deren Bestände sich halten sollen.

Entscheid: Gewässerraum bleibt bei der berechneten Breite von 33.8 Metern; zusätzlich Erweiterung im Bereich des Entwässerungsweiher zum Schutz des Biberlebensraums.

**Abschnitt 01.05\_16 (berechneter GWR: 27.2 m → Erhöhung auf 30 m)**

Der Abschnitt liegt ausserhalb der Bauzone im Vernetzungskorridor D 551 und weist Biotopvorkommen nach Art. 14/20 NHV auf. Die Erhöhung um 2.8 Meter gegenüber dem berechneten Gewässerraum (27.2 m) betrifft einen schmalen Streifen ohne FFF und ohne Ackerland nach ÖLN. Es bestehen keine relevanten Gegeninteressen.

Entscheid: Erhöhung auf 30 Meter (Stufe 1). Die Naturschutz- und Vernetzungsinteressen überwiegen.

**Gesamtwürdigung**

Insgesamt berücksichtigt die gewählte Festlegung der Gewässerräume die gewichtigen nationalen und kantonalen Naturschutz- und Vernetzungsinteressen umfassend und in Übereinstimmung mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung gemäss KRP TG Ziffer 2.5. Die privaten und landwirtschaftlichen Interessen werden in ihrem Bestand respektiert und lediglich in einem räumlich und funktional begrenzten Umfang eingeschränkt. Die extensivierten Flächen können als vernetzungsbeitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen nach DZV angemeldet werden, was die betrieblichen Einbussen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilweise kompensiert.<sup>30</sup>

<sup>30</sup> Vernetzungskorridor D 551, Seite 1–2: Beitragsberechtigten BFF-Typen umfassen u.a. Extensiv genutzte Wiesen (1A), Uferwiesen (1B), wenig intensiv genutzte Wiesen (4), Buntbrachen (7A), Saum auf Ackerfläche (7C).

Im Abschnitt 01.05\_05 (Bauzone) wird die Erhöhung durch die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und das Interesse an der Siedlungsentwicklung nach innen auf die verhältnismässige Stufe 2 (22.5 Meter) begrenzt. Im Abschnitt 01.05\_13 erübrigt sich eine Erhöhung des linearen Gewässerraums, da die berechnete Breite das Biodiversitätsoptimum bereits übersteigt; die Erweiterung um den Entwässerungsweiher dient gezielt dem Schutz des nachgewiesenen Biberlebensraums.

Die Interessenabwägung fällt damit differenziert, aber im Ergebnis zugunsten der Erhöhung der Gewässerräume aus. Die gewählten Breiten stellen den bestmöglichen Ausgleich zwischen den überwiegenden öffentlichen Naturschutzinteressen und den berechtigten privaten und landwirtschaftlichen Interessen dar.

## 5.3 Fall: Asymmetrische Festlegung der Gewässerräume

### 5.3.1 Grundsatz

Die Gewässerraumlينien werden in der Regel symmetrisch zur Gewässerachse festgelegt. In begründeten Fällen kann der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet werden, das heisst, der Korridor wird auf eine Seite des Gewässers verschoben. Die Gesamtbreite des Gewässerraums bleibt dabei unverändert; es handelt sich somit nicht um eine Reduktion oder Erhöhung, sondern um eine räumliche Optimierung der Anordnung.

Die Möglichkeit einer asymmetrischen Festlegung ergibt sich aus dem planerischen Ermessen des Planungsträgers bei der räumlichen Umsetzung des Gewässerraums. Art. 41a GSchV legt die Mindestbreite des Gewässerraums fest, bestimmt jedoch nicht dessen räumliche Anordnung relativ zur Gewässerachse. Die asymmetrische Festlegung stellt daher einen Ermessensentscheid des Stadtrats dar, der einer Interessenabwägung nach Art. 3 RPV bedarf. Die technischen Erläuterungen zu den einzelnen asymmetrischen Festlegungen finden sich in Kapitel 4.4.

In der Stadtgemeinde Diessenhofen wird der Gewässerraum in sechs Abschnitten asymmetrisch festgelegt. Diese lassen sich in drei Fallgruppen zusammenfassen:

- Fallgruppe A: Mülibach 01.02.03\_02 – Sicherung der Betriebsführung Kundelfingerhof
- Fallgruppe B: Geisslibach 01.05\_02 – Bestehende Baulinie / Gestaltungsplan
- Fallgruppe C: Geisslibach 01.05\_08, 01.05\_09, 01.05\_10, 01.05\_11 – Schutz von Fruchtfolgeflächen

Die nachfolgende Interessenabwägung folgt dem Dreistufenverfahren nach Art. 3 RPV: In einem ersten Schritt werden sämtliche betroffenen Interessen ermittelt und gleichwertig dargestellt (Ermittlung). Im zweiten Schritt wird jedes Interesse nach seiner gesetzlichen Wertung, seiner konkreten Betroffenheit und seiner Gewichtung beurteilt (Beurteilung). Im dritten Schritt werden die Interessen einander gegenübergestellt und es wird geprüft, ob die vorgesehene Lösung verhältnismässig ist oder ob Varianten (symmetrische Festlegung) vorzuziehen wären (Abwägung und Optimierung). Die Struktur folgt dem Vorgehen in Kapitel 5.2.

### Hochwassertechnische Grundlage

Für alle Abschnitte des Geisslibachs wurden Normalprofilberechnungen durchgeführt, um nachzuweisen, dass der Hochwasserabfluss bei HQ100 innerhalb des Gewässerraums abgeführt werden kann. Gemäss Vorgabe des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau (AfU TG) muss der Abfluss bei HQ100 zuzüglich eines Freibords von 0.30 m innerhalb des Gewässerraums möglich sein.<sup>31</sup> Die Berechnungsgrundlagen sind: Bemessungsabfluss HQ100 = 18 m<sup>3</sup>/s (Gefahrenkarte 2012)<sup>32</sup>,

<sup>31</sup> Vorgabe Amt für Umwelt Kanton Thurgau (AfU TG): Der HQ100-Abfluss inkl. Freibord 0.30 m muss innerhalb des Gewässerraums möglich sein.

<sup>32</sup> Gefahrenkarte Kanton Thurgau, Amt für Umwelt (2012). Online: <https://umwelt.tg.ch/wasserbau-und-hydroprometrie/naturgefahren/ Gefahrenkarte.html/12650>

Sohlgefälle 5 ‰, Manning-Rauheitsbeiwert  $n = 0.04$  (natürliches Gerinne mit Kies), Böschungsneigung 2:3 (horizontal:vertikal), Freibord 0.30 m (KOHS-Empfehlung).<sup>33</sup>

Die asymmetrische Festlegung verschiebt den Gewässerraum räumlich, verändert aber weder die Gesamtbreite noch den Abflussquerschnitt. Massgebend für den Hochwasserschutz ist, dass der HQ100-Abfluss inkl. Freibord innerhalb des Gewässerraums verbleibt – unabhängig davon, ob dieser symmetrisch oder asymmetrisch angeordnet ist. Dieser Nachweis wird für jeden betroffenen Abschnitt erbracht.

### 5.3.2 Fallgruppe A: Mülibach 01.02.03\_02 – Betriebsführung Kundelfingerhof

Der Abschnitt 01.02.03\_02 des Mülibach liegt im Bereich des Kundelfingerhofs (Parzelle 838) und umfasst ein technisches Betongerinne mit Absetzbecken. Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) beträgt 5.6 m, woraus sich ein Gewässerraum von 21 m ergibt (Berechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV:  $2.5 \times 5.6 + 7 = 21$  m). Der Gewässerraum wird asymmetrisch festgelegt, indem auf der Südseite ein Abstand von 5.5 m ab AV-Gewässer eingehalten wird. Der verbleibende Gewässerraum wird auf die Nordseite verschoben.

Die asymmetrische Festlegung geht auf eine gemeinsame Begehung vom 1. Oktober 2025 mit dem Kanton (J. Ockenfeld, Abteilung Wasserbau), der Stadtgemeinde (M. Baer) und dem Planer zurück. Der Grundeigentümer hat die Asymmetrie beantragt, um die Betriebsführung des Kundelfingerhofs sicherzustellen. Zudem liegt ein bestehendes Baugesuch vor. Eine Hochwassergefährdung besteht im Abschnitt nicht.

Der Kundelfingerhof ist im kantonalen Denkmalinventar als Objekt von regionaler Bedeutung erfasst (Objekt-Nrn. 362100 und 362106).<sup>34</sup> Die gesamte Liegenschaft befindet sich im Eigentum eines einzigen Grundeigentümers, sodass die Verschiebung des Gewässerraums auf die Nordseite keine Drittinteressen tangiert.

#### Schritt 1: Ermittlung der Interessen

Öffentliche Interessen:

- Gewässerschutz (Art. 36a GSchG, Art. 41a GSchV): Sicherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers, Schutz vor Hochwasser.
- Natürliche Funktionen (Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG): Ökologische Funktionsfähigkeit des Gerinnes und des Uferbereichs.
- Zugänglichkeit Gewässerunterhalt (Art. 36a Abs. 1 lit. c GSchG): Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten.

Private Interessen:

- Betriebsführung Kundelfingerhof (Art. 26 BV, Eigentumsgarantie): Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebsführung inkl. Fischzuchtbetrieb. Der Kundelfingerhof ist im kantonalen Denkmalinventar als Objekt von regionaler Bedeutung erfasst.

---

<sup>33</sup> KOHS – Kommission für Hochwasserschutz (2013): Freibord bei Hochwasserschutzprojekten und Gefahrenbeurteilungen. Empfehlungen der Kommission Hochwasserschutz. In: Wasser Energie Luft, 105. Jahrgang, Heft 1, S. 43–50. Baden: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.

<sup>34</sup> Kantonales Denkmalinventar Thurgau, Objekt-Nr. 362100 (Kundelfingerhof, Hauptgebäude) und Objekt-Nr. 362106 (Kundelfingerhof, Nebengebäude); beide als Objekte von regionaler Bedeutung erfasst. Online: <https://map.geo.tg.ch/apps/denkmaldatenbank/?id=362100> und <https://map.geo.tg.ch/apps/denkmaldatenbank/?id=362106>

- Bestehendes Baugesuch (PBG TG): Konkretes Bauvorhaben des Grundeigentümers auf Parzelle 838. - Eigentumsgarantie (Art. 26 BV): Schutz des Privateigentums vor unverhältnismässigen Einschränkungen.

### **Schritt 2: Beurteilung und Gewichtung**

Gewässerschutz und natürliche Funktionen (Gewicht: hoch; Betroffenheit: gering): Die Gesamtbreite des Gewässerraums von 21 m bleibt unverändert. Auf der Südseite werden 5.5 m ab AV-Gewässer freigehalten, was für den Gewässerunterhalt und einen minimalen Uferstreifen ausreicht. Der Gewässerabschnitt ist technisch verbaut (Betongerinne mit Absetzbecken), sodass das ökologische Potenzial ohnehin eingeschränkt ist. Eine Hochwassergefährdung besteht in diesem Abschnitt nicht.

Zugänglichkeit Gewässerunterhalt (Gewicht: mittel; Betroffenheit: keine): Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist beidseitig gewährleistet.

Betriebsführung Kundelfingerhof (Gewicht: hoch; Betroffenheit bei symmetrischer Festlegung: erheblich): Die Fischzucht ist auf die Nutzung des Gewässers und der angrenzenden Flächen angewiesen. Eine symmetrische Festlegung würde den Betrieb erheblich einschränken und die Realisierung des bestehenden Baugesuchs verunmöglichen.

Bestehendes Baugesuch (Gewicht: hoch; Betroffenheit bei symmetrischer Festlegung: erheblich): Bei symmetrischer Festlegung würde das Baugesuch durch den Gewässerraum tangiert.

### **Schritt 3: Abwägung und Optimierung**

Variante 1 – Symmetrische Festlegung: Bei symmetrischer Anordnung würde auf beiden Seiten je 10.5 m Gewässerraum festgelegt. Dies würde den Betrieb des Kundelfingerhofs erheblich einschränken und das bestehende Baugesuch verunmöglichen. Die natürlichen Gewässerfunktionen würden sich durch die symmetrische Anordnung nicht verbessern, da das Gerinne ohnehin technisch verbaut ist.

Variante 2 – Asymmetrische Festlegung (gewählt): Verschiebung auf die Nordseite bei Einhaltung von 5.5 m auf der Südseite. Die Gesamtbreite von 21 m bleibt erhalten. Der Hochwasserschutz ist nicht betroffen (keine Hochwassergefährdung im Abschnitt). Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt bleibt beidseitig gewährleistet. Die ökologischen Funktionen sind durch die bestehende Verbauung ohnehin eingeschränkt; die Asymmetrie verschlechtert diese Situation nicht. Die Betriebsführung des Kundelfingerhofs wird gesichert und das bestehende Baugesuch kann realisiert werden.

Die Lösung wurde einvernehmlich zwischen Grundeigentümer, Kanton und Stadtgemeinde erarbeitet.

### **Ergebnis Fallgruppe A**

Die asymmetrische Festlegung im Abschnitt 01.02.03\_02 ist verhältnismässig. Die öffentlichen Interessen am Gewässerschutz werden nicht beeinträchtigt (Gesamtbreite 21 m erhalten, keine Hochwassergefährdung, Zugänglichkeit gewährleistet), während die privaten Interessen an der Betriebsführung und am bestehenden Baugesuch angemessen berücksichtigt werden. Die Festlegung wird von allen Beteiligten (Kanton, Stadt, Grundeigentümer) mitgetragen.

### **5.3.3 Fallgruppe B: Geisslibach 01.05\_02 – Bestehende Baulinie**

Der Abschnitt 01.05\_02 des Geisslibach erstreckt sich von der Brücke in Gries bis zur Brücke Schaffhauserstrasse. Der Bach fliesst in einem verbauten Gerinne (Blockschutt) mit natürlicher Kiossole. Die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt 6.4 m, der Gewässerraum 36.4 m (Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV). Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1411 «Untersee –

Hochrhein» und im Vernetzungskorridor D 601.<sup>35</sup> Gemäss Gefahrenkarte besteht eine erhebliche HQ300-Gefährdung.

Gemäss Normalprofilberechnung beträgt die Wassertiefe bei HQ100 = 18 m<sup>3</sup>/s 1.37 m bei einer Sohlenbreite von 6.40 m. Der benötigte Hochwasserraum (GWR HQ100 inkl. Freibord 0.30 m) beträgt 8.6 m und liegt damit deutlich innerhalb des festgelegten Gewässerraums von 36.4 m.<sup>36</sup>

Die Gewässerraumlinie wird nach Nordosten auf die bestehende Baulinie der Parzelle GB-Nr. 425 verschoben (Verschiebung ca. 5.4 m gegenüber der symmetrischen Achse). Dadurch wird die Parzelle GB-Nr. 34, die im Eigentum der Stadtgemeinde liegt, stärker belastet. Auf der Südwestseite (Parzelle 425) befinden sich ein asphaltierter Parkplatz mit Besitzstandsgarantie und der rechtskräftige Baulinienplan «Geisslibach» (Stadtratsbeschluss vom 28. Februar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 841 vom 27. Juni 1989).<sup>37</sup> Der Baulinienplan legt auf der Westseite des Geisslibachs zwischen Brücke Schaffhauserstrasse und «Geisslibach-Steg» zum Asylweg eine Baulinie für Hochbauten und eine Spezialbaulinie für unterirdische Bauten fest.

### Schritt 1: Ermittlung der Interessen

Öffentliche Interessen:

- Gewässerschutz (Art. 36a GSchG, Art. 41a GSchV): Sicherstellung der natürlichen Funktionen, Hochwasserschutz.
- BLN-Objekt 1411 (Art. 5 NHG): Ungeschmälerter Schutz der Landschaft «Untersee – Hochrhein».
- Vernetzungskorridor D 601 (Kantonaler Richtplan, Ziffer 2.5): Sicherung der ökologischen Vernetzung Rhein Region Diessenhofen.<sup>38</sup>
- Hochwasserschutz (Art. 36a Abs. 1 lit. b GSchG): Schutz vor Hochwasser; HQ300-Gefährdung im Abschnitt nachgewiesen.
- Raumplanung (Art. 1, 3 RPG): Zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens.

Private Interessen:

- Eigentumsgarantie Parzelle 425 (Art. 26 BV): Bestehende Baulinie gemäss rechtskräftigem Baulinienplan «Geisslibach» (RRB Nr. 841 vom 27. Juni 1989).
- Besitzstandsgarantie (Art. 26 BV, § 81 PBG TG): Asphaltierter Parkplatz auf Parzelle 425.

Öffentliche Interessen (Stadtgemeinde als Eigentümerin):

---

<sup>35</sup> Vernetzungskorridor D 601 «Rhein Region Diessenhofen», Beschrieb des Vernetzungskorridors, Druckdatum 01.05.2018. Online: [https://map.geo.tg.ch/data/vernetzungskorridore/Korridore/601\\_beschreibung.pdf](https://map.geo.tg.ch/data/vernetzungskorridore/Korridore/601_beschreibung.pdf)

<sup>36</sup> ] Eigene Normalprofilberechnung gemäss KOHS-Wegleitung (vgl. Fussnote 4) und Angaben des AfU TG. Berechnungsgrundlagen: HQ100 = 18 m<sup>3</sup>/s, Sohlgefälle 5 ‰, Manning n = 0.04, Böschung 2:3, Freibord 0.30 m.

<sup>37</sup> Baulinienplan «Geisslibach», Stadtgemeinde Diessenhofen. Beschluss Stadtrat vom 28. Februar 1989. Öffentliche Planaufgabe vom 20. Januar – 20. Februar 1989. Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau mit RRB Nr. 841 vom 27. Juni 1989. Der Baulinienplan legt auf der Westseite des Geisslibachs zwischen Brücke Schaffhauserstrasse und «Geisslibach-Steg» zum Asylweg eine Baulinie für Hochbauten und eine Spezialbaulinie für unterirdische Bauten fest (§ 31 BauG).

<sup>38</sup> Kantonaler Richtplan Thurgau (KRP TG), Ziffer 2.5 «Gebiete mit Vernetzungsfunktion», rechtskräftig Juni 2017. Online: [https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/117711/TG\\_Kantonaler\\_Richtplan\\_Unterkapitel\\_2-5\\_rechtskraeftig.pdf](https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/117711/TG_Kantonaler_Richtplan_Unterkapitel_2-5_rechtskraeftig.pdf)

- Eigentumsinteresse Parzelle 34 (Art. 26 BV): Die Parzelle 34 im Eigentum der Stadtgemeinde wird durch die Verschiebung stärker belastet.

### **Schritt 2: Beurteilung und Gewichtung**

Gewässerschutz und Hochwasserschutz (Gewicht: sehr hoch; Betroffenheit: gering): Im Abschnitt 01.05\_02 besteht eine erhebliche HQ300-Gefährdung. Die Gesamtbreite des Gewässerraums von 36.4 m bleibt vollständig erhalten. Die Normalprofilberechnung zeigt, dass der benötigte Hochwasserabflussquerschnitt (GWR HQ100 inkl. Freibord: 8.6 m) weit innerhalb des Gewässerraums liegt. Die Verschiebung um ca. 5.4 m nach Nordosten ändert die hydraulische Leistungsfähigkeit nicht, da der Abflussquerschnitt innerhalb des Gewässerraums verbleibt und die Gesamtbreite unverändert ist. Die Asymmetrie ist auch bei einem allfälligen HQ300-Ereignis unkritisch, da der verfügbare Gewässerraum (36.4 m) den benötigten Hochwasserraum um ein Vielfaches übersteigt.

BLN-Objekt 1411 und Vernetzungskorridor D 601 (Gewicht: sehr hoch; Betroffenheit: gering): Der Gewässerraum wird lediglich verschoben, nicht verkleinert. Die ökologische Vernetzungsfunktion bleibt vollumfänglich erhalten. Die Verschiebung nach Nordosten (Richtung Parzelle 34 der Stadtgemeinde) ist aus ökologischer Sicht neutral, da auf beiden Seiten vergleichbare Standortverhältnisse bestehen.

Eigentumsgarantie und Besitzstandsgarantie Parzelle 425 (Gewicht: hoch; Betroffenheit bei symmetrischer Festlegung: erheblich): Die bestehende Baulinie gemäss Baulinienplan «Geisslibach» (RRB Nr. 841 vom 27. Juni 1989) ist geltendes Recht. Der Parkplatz genießt Besitzstandsgarantie. Eine symmetrische Festlegung würde die Baulinie und den bestehenden Parkplatz überlagern und damit den Rechtsbestand der Eigentümerin tangieren.

Eigentumsinteresse der Stadtgemeinde, Parzelle 34 (Gewicht: mittel; Betroffenheit: mittel): Die Stadtgemeinde ist gleichzeitig Planungsträgerin und Eigentümerin der Parzelle 34. Die Doppelrolle der Stadtgemeinde als Planungsträgerin und Grundeigentümerin ist im vorliegenden Fall unproblematisch, da die Mehrbelastung der gemeindeeigenen Parzelle 34 ausschliesslich der Stadtgemeinde selbst trifft und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Die Stadtgemeinde nimmt die Mehrbelastung im Rahmen ihrer Planungshoheit bewusst in Kauf, um die privaten Rechte auf Parzelle 425 zu wahren.

### **Schritt 3: Abwägung und Optimierung**

Variante 1 – Symmetrische Festlegung: Bei symmetrischer Anordnung würde auf jeder Seite je 18.2 m Gewässerraum festgelegt. Dies würde die bestehende Baulinie des Baulinienplans «Geisslibach» überlagern und den asphaltierten Parkplatz mit Besitzstandsgarantie tangieren. Die öffentlichen Interessen (Gewässerschutz, BLN, Vernetzung) würden sich gegenüber der asymmetrischen Variante nicht verbessern, da der Gewässerraum in beiden Fällen gleich breit ist.

Variante 2 – Asymmetrische Festlegung (gewählt): Verschiebung nach Nordosten auf die bestehende Baulinie (ca. 5.4 m). Die Gesamtbreite von 36.4 m bleibt erhalten. Der Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt: Der HQ100-Abfluss inkl. Freibord benötigt lediglich 8.6 m; der Gewässerraum bietet 36.4 m. Die BLN-Schutzwürdigkeit und die Vernetzungsfunktion (VK D 601) werden durch die räumliche Verschiebung nicht tangiert. Die bestehende Baulinie des Baulinienplans «Geisslibach» wird respektiert. Die Besitzstandsgarantie des Parkplatzes bleibt gewahrt. Die Stadtgemeinde trägt die Mehrbelastung ihrer eigenen Parzelle 34 bewusst – es entsteht kein Nachteil für Dritte.

### **Ergebnis Fallgruppe B**

Die asymmetrische Festlegung im Abschnitt 01.05\_02 ist verhältnismässig. Die öffentlichen Interessen (Gewässerschutz, Hochwasserschutz, BLN-Objekt 1411, Vernetzungskorridor D 601) werden vollumfänglich gewahrt (Gesamtbreite 36.4 m erhalten, HQ100-Abfluss inkl. Freibord benötigt 8.6 m, ökologische Vernetzung unbeeinträchtigt). Die privaten Interessen (bestehende Baulinie

gemäss Baulinienplan, Besitzstandsgarantie) werden angemessen berücksichtigt. Die Verschiebung erfolgt ausschliesslich zu Lasten des öffentlichen Eigentums der Stadtgemeinde (Parzelle 34), was den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zusätzlich stärkt.

#### 5.3.4 Fallgruppe C: Geisslibach 01.05\_08 bis 01.05\_11 – Schutz von Fruchtfolgeflächen

Die Abschnitte 01.05\_08 bis 01.05\_11 des Geisslibach bilden einen zusammenhängenden Gewässerabschnitt im Bereich des Vernetzungskorridors D 551.<sup>39</sup> Auf der Südseite grenzt intensiv genutztes Ackerland an (Fruchtfolgeflächen, insbesondere Parzelle 674). Alle vier Abschnitte weisen natürliche Gerinnesohlen (Lehm und Kies) auf. Die Referenzlinie für die Verschiebung ist die Grenze der landwirtschaftlichen Nutzfläche für Ackerland.

Die technischen Kennwerte der vier Abschnitte:

Tabelle 7: Asymmetrische Festlegung GWR - technische Daten

Abschnitt	Bezeichnung	nGSB (m)	GWR berechnet (m)	GWR festgelegt (m)	GWR HQ100 (m)	Verschiebung
01.05_08	2. Schwelle–3. Schwelle	5.7	35.4	35.4	8.1	Nord
01.05_09	3. Schwelle–Abzweiger Mühlekanal	6.0	36.0	36.0	8.3	Nordwest
01.05_10	Abzweiger Mühlekanal–Bänkli	4.1	29.6	30.0 (Erhöhung N+L)	6.9	West
01.05_11	Bänkli–Brücke Lettenstrasse	3.8	27.8	30.0 (Erhöhung N+L)	6.7	West

Die Normalprofilberechnungen belegen, dass der HQ100-Abfluss (18 m<sup>3</sup>/s) inkl. Freibord 0.30 m in allen vier Abschnitten innerhalb des Gewässerraums abgeführt werden kann (benötigter Hochwasserraum: 6.7–8.3 m bei verfügbarem Gewässerraum von 30.0–36.0 m).

Die Verschiebung erfolgt jeweils weg von der Südseite (Ackerland/FFF) auf die Nordseite bzw. Westseite, zu Lasten der Parzellen 652–675. Die durch die Asymmetrie geschützte FFF-Fläche auf Parzelle 674 beträgt 265 m<sup>2</sup>.<sup>40</sup>

Für die Abschnitte 01.05\_10 und 01.05\_11 wurde der Gewässerraum zudem auf 30 m erhöht (gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV, Natur und Landschaft; vgl. Kapitel 5.2). Die Erhöhung und die asymmetrische Festlegung wurden kombiniert, sodass der gesamte zusätzliche Raum auf der weniger intensiv genutzten Seite zu liegen kommt. Die kumulative Wirkung dieser Kombination – Erhöhung um 0.4 m bzw. 2.2 m zuzüglich asymmetrischer Verschiebung – ist für die belasteten Parzellen spürbar, aber verhältnismässig: Die Mehrbelastung betrifft extensiv genutztes Grünland, auf dem die Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum (Art. 41c Abs. 3 GSchV) weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zulassen. Zudem können die betroffenen Flächen als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet und im Rahmen der Vernetzungsbeiträge nach DZV entschädigt werden (vgl. Kapitel 5.2).<sup>41</sup>

<sup>39</sup> Vernetzungskorridor D 551 «Geisslibach von Schlattingen bis Diessenhofen», Beschrieb des Vernetzungskorridors, Druckdatum 01.05.2018. Online: [https://map.geo.tg.ch/data/vernetzungskorridore/Korridore/551\\_beschreibung.pdf](https://map.geo.tg.ch/data/vernetzungskorridore/Korridore/551_beschreibung.pdf)

<sup>40</sup> Fruchtfolgeflächen-Inventar Kanton Thurgau. Online:

<https://raumentwicklung.tg.ch/themen/fruchtfolgeflaechen/fruchtfolgeflaechen-im-kanton-thurgau.html/17378>

<sup>41</sup> Vgl. KRP TG, Ziffer 2.5, Festsetzung 2.5 B (DZV-Vernetzungsbeiträge) sowie Kapitel 5.2, Abschnitt 5.2.4 (BFF-Kompensation).

### Schritt 1: Ermittlung der Interessen

#### Öffentliche Interessen:

- Gewässerschutz (Art. 36a GSchG, Art. 41a GSchV): Sicherstellung der natürlichen Funktionen, Hochwasserschutz.
- Vernetzungskorridor D 551 (Kantonaler Richtplan, Ziffer 2.5): Geisslibach Schlattingen–Diessenhofen.
- Artenschutz (Art. 14, 20 NHV): Geschützte Arten im Vernetzungskorridor (vgl. Schutzziele Kapitel 5.2).
- Hochwasserschutz (Art. 36a Abs. 1 lit. b GSchG): Sicherstellung des Hochwasserabflusses bei HQ100 inkl. Freibord.
- Sicherung Fruchtfolgeflächen (Art. 15 RPG, Sachplan FFF): Schutz der besten Ackerböden als strategische Reserve der Ernährungssicherheit.<sup>42</sup>
- Natur und Landschaft (Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV): Erhöhung des Gewässerraums für Abschnitte 01.05\_10 und 01.05\_11 (vgl. Kapitel 5.2).

#### Private Interessen:

- Eigentumsgarantie der belasteten Parzellen 652–675, Nordseite/Westseite (Art. 26 BV): Diese Parzellen werden durch die Verschiebung stärker belastet. Die betroffenen Flächen sind gemäss Nutzungsflächenerhebung des Kantons Thurgau (Landwirtschaftsamt, Stand 2024) als extensiv genutzte Wiesen bewirtschaftet (BLW-Code 611) und nicht als Fruchtfolgeflächen inventarisiert.<sup>43</sup>
- Landwirtschaftliche Nutzung der belasteten Seite (Art. 26 BV): Einschränkung der Nutzung auf den belasteten Parzellen; extensive Nutzung (z.B. Extensivwiesen, BFF) bleibt zulässig.
- Eigentumsgarantie der FFF-Seite, insbesondere Parzelle 674 (Art. 26 BV): FFF werden durch Verschiebung geschützt.
- Landwirtschaftliche Nutzung der FFF-Seite (Art. 26 BV): Sicherung der intensiven Ackernutzung auf FFF.

### Schritt 2: Beurteilung und Gewichtung

Gewässerschutz und Hochwasserschutz (Gewicht: sehr hoch; Betroffenheit: gering): Die Gesamtbreiten der Gewässerräume (35.4 m, 36.0 m, 30.0 m, 30.0 m) bleiben vollständig erhalten. Die Normalprofilberechnungen belegen, dass der Hochwasserabfluss bei HQ100 = 18 m<sup>3</sup>/s inkl. Freibord 0.30 m in allen vier Abschnitten innerhalb des Gewässerraums abgeführt wird. Der benötigte Hochwasserraum (6.7–8.3 m) liegt weit unter dem verfügbaren Gewässerraum (30.0–36.0 m). Die Verschiebung ändert die hydraulische Leistungsfähigkeit nicht.

Vernetzungskorridor D 551 und Artenschutz (Gewicht: sehr hoch; Betroffenheit: gering): Der Gewässerraum wird verschoben, nicht verkleinert. Die natürlichen Gerinnesohlen (Lehm und Kies) bleiben erhalten. Die ökologische Funktion des Korridors wird durch die räumliche Verschiebung nicht beeinträchtigt, da der zusammenhängende Gewässerraum bestehen bleibt. Die

<sup>42</sup> Sachplan Fruchtfolgeflächen (Sachplan FFF), Bundesratsbeschluss vom 8. April 2020. Vgl. auch Art. 15 RPG und Art. 26–30 RPV.

<sup>43</sup> Nutzungsflächen (Kanton Thurgau, Landwirtschaftsamt), Stand 30. November 2024. Betroffene Flächen: BLW-Code 611 «Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)». Der Datensatz beinhaltet die landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) und Direktzahlungsverordnung (DZV).

Verschiebung auf die Nordseite/Westseite vergrössert den störungsarmen Uferbereich sogar auf der weniger intensiv genutzten Seite, was der Vernetzungsfunktion zugutekommt.

Sicherung der Fruchtfolgeflächen (Gewicht: hoch; Betroffenheit bei symmetrischer Festlegung: erheblich): Bei symmetrischer Festlegung würden die FFF auf der Südseite (Parzelle 674, 265 m<sup>2</sup> betroffen) durch den Gewässerraum überlagert und könnten nicht mehr intensiv als Ackerland genutzt werden. Auch wenn die betroffene Fläche absolut gesehen gering ist, unterliegen Fruchtfolgeflächen einem strikten Minimierungsgebot: Gemäss Art. 15 RPG und dem Sachplan FFF ist jede vermeidbare Beanspruchung von FFF zu unterlassen. Die asymmetrische Festlegung ist eine geeignete und verhältnismässige Massnahme, um diese Beanspruchung vollständig zu vermeiden.

Eigentumsgarantie der belasteten Parzellen 652–675 (Gewicht: hoch; Betroffenheit: mittel): Die Parzellen werden durch die Verschiebung stärker belastet. Die betroffenen Flächen sind jedoch als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet und nicht als Fruchtfolgeflächen inventarisiert. Die Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV) lassen extensive landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu. Für die Abschnitte 01.05\_10 und 01.05\_11, in denen die Asymmetrie mit einer Erhöhung des Gewässerraums auf 30 m kombiniert wird, ist die kumulative Wirkung erhöht: Beide Massnahmen sind jedoch sachlich begründet (Erhöhung: Naturschutz, vgl. Kapitel 5.2 Erhöhung; Asymmetrie: FFF-Schutz) und dienen unterschiedlichen öffentlichen Interessen.

### **Schritt 3: Abwägung und Optimierung**

Variante 1 – Symmetrische Festlegung: Bei symmetrischer Anordnung würde der Gewässerraum gleichmässig auf beide Seiten verteilt. Die FFF auf der Südseite (Parzelle 674) würden durch den Gewässerraum überlagert. Die intensive Ackernutzung wäre auf einer Fläche von rund 265 m<sup>2</sup> nicht mehr möglich. Die öffentlichen Interessen am Gewässerschutz (Hochwasserschutz, Vernetzung) würden sich gegenüber der asymmetrischen Variante nicht verbessern, da der Gewässerraum in beiden Fällen gleich breit ist.

Variante 2 – Asymmetrische Festlegung (gewählt): Verschiebung des Gewässerraums weg von den FFF auf die Nordseite bzw. Westseite. Die Gesamtbreiten bleiben erhalten (35.4 m, 36.0 m, 30.0 m, 30.0 m). Der Hochwasserschutz ist in allen Abschnitten gewährleistet: Die Normalprofilberechnungen belegen, dass der HQ100-Abfluss (18 m<sup>3</sup>/s) inkl. Freibord 0.30 m innerhalb des Gewässerraums abgeführt wird (benötigter Hochwasserraum: 6.7–8.3 m). Die natürlichen Gewässerfunktionen (Kiessohle, Lehmsohle, natürliche Ufervegetation) bleiben erhalten. Der Vernetzungskorridor D 551 wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt. Die Fruchtfolgeflächen auf der Südseite (insbesondere Parzelle 674, 265 m<sup>2</sup>) bleiben als intensiv nutzbares Ackerland erhalten.

Die Belastung der gegenüberliegenden Parzellen (652–675) ist verhältnismässig: Die betroffenen Flächen sind extensiv genutztes Grünland (nicht FFF). Die Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum lassen extensive landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Die extensivierten Flächen können als BFF im Rahmen der Vernetzungsbeiträge nach DZV angemeldet werden. Die vier Abschnitte bilden einen zusammenhängenden Gewässerabschnitt, sodass die Verschiebung einheitlich und konsistent erfolgt.

### **Ergebnis Fallgruppe C**

Die asymmetrische Festlegung in den Abschnitten 01.05\_08 bis 01.05\_11 ist verhältnismässig. Die öffentlichen Interessen am Gewässerschutz (Hochwasserschutz, ökologische Vernetzung D 551, natürliche Funktionen) werden vollumfänglich gewahrt (Gesamtbreiten erhalten, HQ100-Abfluss inkl. Freibord benötigt 6.7–8.3 m bei verfügbaren 30.0–36.0 m). Gleichzeitig werden die Fruchtfolgeflächen als öffentliches Interesse geschützt (Parzelle 674, 265 m<sup>2</sup> erhalten), was die Mehrbelastung der weniger intensiv genutzten Parzellen auf der gegenüberliegenden Seite rechtfertigt. Die kumulative Wirkung von Erhöhung und Asymmetrie in den Abschnitten 01.05\_10 und 01.05\_11 ist sachlich begründet und wird durch die Möglichkeit der BFF-Anmeldung flankiert.

### 5.3.5 Zusammenfassung der asymmetrischen Festlegungen

In allen sechs asymmetrischen Abschnitten bleibt die Gesamtbreite des Gewässerraums unverändert. Die öffentlichen Interessen am Gewässerschutz, am Hochwasserschutz und an der ökologischen Vernetzung werden durch die asymmetrischen Festlegungen nicht beeinträchtigt. Die Normalprofilberechnungen belegen, dass der HQ100-Abfluss inkl. Freibord in sämtlichen betroffenen Abschnitten des Geisslibachs innerhalb des Gewässerraums abgeführt werden kann. Das Dreistufenverfahren nach Art. 3 RPV zeigt, dass die Verschiebungen in allen drei Fallgruppen verhältnismässig sind:

Fallgruppe A (Mülibach 01.02.03\_02, GWR 21.0 m): Einvernehmliche Lösung zur Sicherung der Betriebsführung Kundelfingerhof. Gewässerfunktionen nicht beeinträchtigt (technisches Betongerinne, keine Hochwassergefährdung).

Fallgruppe B (Geisslibach 01.05\_02, GWR 36.4 m): Verschiebung auf Kosten der Stadtgemeinde (Parzelle 34) zur Wahrung der bestehenden Baulinie (Baulinienplan «Geisslibach», RRB Nr. 841/1989) und Besitzstandsgarantie. HQ100-Abfluss inkl. Freibord benötigt 8.6 m bei 36.4 m Gewässerraum; Gewässerschutz, BLN und Vernetzung unbeeinträchtigt.

Fallgruppe C (Geisslibach 01.05\_08–11, GWR 30.0–36.0 m): Schutz der Fruchtfolgeflächen (Parzelle 674, 265 m<sup>2</sup>) durch Verschiebung auf extensiv genutztes Grünland. Hochwasserschutz in allen Abschnitten gewährleistet (HQ100-Abfluss inkl. Freibord 6.7–8.3 m). Vernetzungskorridor D 551 erhalten. Kumulative Wirkung von Erhöhung und Asymmetrie in 01.05\_10/11 sachlich begründet und durch BFF-Kompensation flankiert.

## 6 Koordination mit den Nachbargemeinden

---

Die folgenden Gewässerräume sind mit den Nachbargemeinden zu koordinieren:

Geisslibach Abschnitt 01.05\_22 mit der Gemeinde Basadingen – Schlattingen

Die Gemeinde Basadingen – Schlattingen hat mit der Grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässer in bestimmten Abschnitten beim Geisslibach begonnen, ist jedoch nach aktuellem Stand noch nicht flächendeckend an der Festlegung. Die Koordination obliegt in diesem Fall der Stadt Diessenhofen.

Gewässer 01.06N1\_01 mit Wagenhausen

Der Gewässerraum wurde bereits durch die Hostenstein Ingenieure AG im Auftrag von Wagenhausen erstellt, und in Diessenhofen vom 16. Mai bis 4. Juni 2025 aufgelegt. Die Genehmigung ist noch ausstehend.

## 7 Verfahren

---

*[Dieses Kapitel wird laufend nachgeführt.]*

### 7.1 Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat verabschiedete die Gewässerraumlinienpläne und den vorliegenden Planungsbericht an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 zuhanden der Vorprüfung und der Vernehmlassung.

### 7.2 Vorprüfung / Vernehmlassung

Die Vernehmlassung findet vom 26. Februar bis 02. April 2026 statt. Parallel dazu erfolgt die Vorprüfung.

### 7.3 Öffentliche Auflage

[...]

### 7.4 Genehmigung und Inkraftsetzung

[...]

## Anhang Beurteilung «dicht überbaut»

Tabelle 8: Tabellarische Beurteilung «dicht überbaut»

Kriterium	Beschreibung	Diessenhofen	Rottmühle	Willisdorf	Kundelfingerhof
<b>Betrachtungssperimeter</b>	Ist das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung einbezogen?	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Überbauung im Betrachtungssperimeter</b>	Ist die Überbauung im Betrachtungssperimeter dicht?	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>Periphere Lage</b>	Liegt das Gebiet zentral mit wenig unüberbauten Parzellen?	Ja	Nein	Nein	Nein
<b>Angrenzung an Grünräume</b>	Grenzt das Gebiet an keine grossen Grünräume?	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>Verbauung des Ufers</b>	Ist das Ufer verbaut?	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Raumplanerisches Interesse</b>	Besteht ein Interesse an einer verdichteten Überbauung?	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>Lage in Zentrums-/Kernzone</b>	Befindet sich das Gebiet in einer Zentrums- oder Kernzone?	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>Bauliche Verdichtung</b>	Ist das Gebiet für eine bauliche Verdichtung prädestiniert?	Ja	Nein	Nein	Nein
<b>Hohe Ausnützung</b>	Liegt das Gebiet in einer Zone mit hoher Ausnützung/GFZ?	Nein	Ja	Nein	Nein
<b>Vorhandene Bauten und Anlagen</b>	Ist das Gebiet bereits mit Bauten und Anlagen überstellt?	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Ausnutzung der Umgebung</b>	Sind die Grundstücke in der Umgebung baulich weitgehend ausgenützt?	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>Grünraumtangierung</b>	Tangiert das Gebiet keine bedeutende siedlungsinterne Grünräume?	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>Ufervegetation</b>	Gibt es keine naturbelassene Ufervegetation oder grosse Grünflächen entlang des Ufers?	Nein	Nein	Nein	Ja
<b>Ufernahe Bebauung</b>	Grenzen Bauten und Anlagen direkt ans Ufer?	Ja	Nein	Ja	Ja
<b>Fazit</b>	<b>dicht überbaut? Ja / nein</b>	<b>Nein</b>	<b>Nein</b>	<b>Nein</b>	<b>Nein</b>